



Rechtsausschuss

2022/0047(COD)

26.1.2023

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)

(COM(2022)0068 – C9-0051/2022 – 2022/0047(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Ibán García Del Blanco

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In Bezug auf ihren Vorschlag für ein Datengesetz lässt die Kommission Folgendes verlauten: „Das Datengesetz wird für Fairness im digitalen Umfeld sorgen, einen wettbewerbsfähigen Datenmarkt fördern, Chancen für datengesteuerte Innovationen eröffnen und Daten für alle zugänglicher machen. Es wird zu neuen innovativen Diensten und zu Wettbewerbspreisen für anschließende Dienste und Reparaturen vernetzter Objekte führen.“ Das sind hehre Grundsätze und sehr ehrgeizige Ziele für eine Verordnung, die weltweit eine der ersten ihrer Art ist und die in technischer und rechtlicher Hinsicht außerordentlich kompliziert ist. Das bedeutet, dass in diesem Text zahlreiche Aspekte ergänzt und verbessert werden müssen – ein Text der von Beginn an die Herkulesaufgabe umfasst, sich ein Bild von der Faktenlage zu machen, die Ziele, die von öffentlichem Interesse sind, zu ordnen und die Instrumente einzurichten, die für deren Verwirklichung vonnöten sind.

Die Themen, die die diese Verordnung abdeckt, sind derart vielfältig, dass mehrere Ausschüsse des Europäischen Parlaments an der Debatte darüber beteiligt sind. Der Rechtsausschuss ist mit einer fundierten Stellungnahme zum gesamten Text und mit ausschließlichen Regelungsbefugnissen in einigen wichtigen Fragen betraut, etwa im Bereich des geistigen Eigentums, z. B. in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse und den Schutz von Datenbanken, die unter die Rechte des geistigen Eigentums sui generis fallen. Außerdem wurde daran gearbeitet, den Datenfluss zwischen Unternehmen und dem öffentlichen Sektor in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbessern, sowie an einer möglichen Einführung von Ausgleichszahlungen für diese Zwecke. Weitere Aufgaben, an denen gearbeitet wurde, sind der konzeptionelle Horizont für mehrere Schlüsselbestimmungen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen für vertragliche Ungleichgewichte und die Stärkung der Steuerung, um die Entwicklung und effektive Anwendung der Verordnung zu verbessern und sicherzustellen.

Bei der Wahrnehmung dieses Mandats wurde versucht, einige Begriffe, die als unklar wahrgenommen wurden und die zu Unklarheiten bei der Auslegung führen könnten, zu verbessern und zu klären, und andererseits einige Bestimmungen einzuführen, um eine bessere Übereinstimmung mit den mit diesem Rechtsakt verfolgten Zielen zu gewährleisten. Anschließend wird der Versuch unternommen, die wichtigsten Aspekte näher zu erläutern, zu denen wesentliche Änderungen am ursprünglichen Text vorgenommen wurden.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garantien für die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen besser umrissen werden müssen, wobei die den verschiedenen Akteuren zur Verfügung gestellten Instrumente erweitert werden, um ihre Position zu sichern, wenn sie Daten zur Verfügung stellen, und zwar sowohl gegenüber den Nutzern als auch gegenüber von ihnen ausgewählten Dritten, und auch in Bezug auf den öffentlichen Sektor, wenn in Notfällen oder einer sozialen Notlage Daten aus der Privatwirtschaft dem öffentlichen Sektor zur Verfügung gestellt werden. Als wichtigster Aspekt des geistigen Eigentums eines Akteurs auf dem Datenmarkt ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Eckpfeiler für das Funktionieren des europäischen Datenmarktes; dies garantiert die Aufrechterhaltung oder Steigerung der Investitionen privater Unternehmen zur Verbesserung von Dienstleistungen und Produkten. Es sollte aber auch sichergestellt werden, dass eine angemessene Entschädigung gezahlt wird, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht möglich ist, Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ungleichgewichte, die zwischen Betreibern und Nutzern auf dem Datenmarkt bestehen, wurde versucht, die Umstände, unter denen es zu erheblichen Asymmetrien kommen kann, besser zu umreißen und Schutzmaßnahmen für diejenigen einzuführen, die unter weniger vorteilhaften Bedingungen arbeiten.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse wurde versucht, die Menge der Daten zu erhöhen, die den Behörden bei Bedarf oder in geeigneten Fällen zur Verfügung gestellt werden können, und gleichzeitig die Übergangsbestimmungen für öffentliche Notfälle zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden bestimmte Fristen neu festgelegt und Ausnahmen gestrichen, die wir für ungerechtfertigt hielten, so dass der Rechtsakt wirksam und möglichst direkt angewandt werden kann. Im Gegenzug wollten wir eine angemessene Kompensation für die Bereitstellung der Daten sicherstellen. Damit wurde die ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Notfällen und kollektivem Interesse aufgehoben, da beide Umstände gleichermaßen im öffentlichen Interesse liegen. Daher sollte eine potenzielle Schädigung privater Betreiber auf dieselbe Weise betrachtet werden.

Hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums sui generis für einige Datenbanken (die durch die frühere Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken geschaffen wurden) wurde in dem Text klargestellt, welche Datenbanken diesen Schutz genießen und welche nicht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der genannten Richtlinie und der nachfolgenden Rechtsprechung des EuGH. Außerdem wurden Maßnahmen eingeführt, die den Schutz vor illegaler Datenübermittlung stärken.

Was schließlich die Steuerung betrifft, so wurde es für notwendig erachtet, Koordinierungsmechanismen zu ergänzen, um der komplexen Landschaft der zuständigen Behörden in bestimmten Bereichen, die unter diesen Rechtsakten fallen, Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wurde in jedem Mitgliedstaat ein „Datenkoordinator“ eingerichtet, der dafür zuständig ist, die Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten und die Arbeit der sektoralen Behörden und Datenschutzbehörden zu harmonisieren, die weiterhin die für die Durchsetzung der jeweiligen Datenschutzvorschriften zuständigen Behörden sein werden. Im Zusammenhang mit der Einrichtung dieses Koordinators ist es notwendig, die Kompetenzen des (durch das Daten-Governance-Gesetz von 2022 eingerichteten) Europäischen Dateninnovationsrats zu stärken, der für eine bessere Koordinierung innerhalb des europäischen Datenbinnenmarkts sorgen und die Mitgliedstaaten und die Kommission in ihren Bemühungen unterstützen soll, die ehrgeizigen Ziele der Verordnung zu erreichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um den **Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden** und Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, **muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird**, wer – **außer dem Hersteller oder einem anderen Dateninhaber** – unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, auf die Daten zuzugreifen, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen annehmen oder aufrechterhalten, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigen würde.

Geänderter Text

(4) **Um einen Beitrag zum digitalen Wandel der EU zu leisten, ist eine umfassende Harmonisierung auf EU-Ebene erforderlich, damit das Ziel erreicht wird, eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf alle Akteure der Datenwirtschaft sicherzustellen, Vertrauen in die Umgebung für die gemeinsame Datennutzung zu schaffen und zu stärken sowie eine Fragmentierung aufgrund nationaler Rechtsvorschriften zu verhindern.** Um den **Zugang zu Daten und ihre Nutzung zu fördern** und Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, **sollte in dem harmonisierten Rahmen ferner festgelegt werden**, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, auf die Daten zuzugreifen, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen annehmen oder aufrechterhalten, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigen würde.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Es müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Datenwirtschaft und das Datenqualitätsmanagement zu konsolidieren. Insbesondere die Verbesserung und Unterstützung der Datenkompetenz ist von entscheidender Bedeutung, damit sich Nutzer und Unternehmen der Möglichkeit bewusst und motiviert sind, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Zugang zu ihren Daten anzubieten und zu gewähren. Dies ist die Grundlage einer nachhaltigen Datengesellschaft. Die Verbreitung von Maßnahmen zur Datenkompetenz würde den Abbau digitaler Ungleichheiten mit sich bringen, dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, und letztlich die Konsolidierung und den Innovationspfad der Datenwirtschaft in der EU zu unterstützen. Um hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, sollten für den Erwerb und die Entwicklung von Datenkompetenz gesorgt werden, damit Bürger und Arbeitnehmer, insbesondere Beschäftigte von Jungunternehmen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Kompetenzen erwerben können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

(4b) „Datenkompetenz“ bezieht sich auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Verständnis, die es Nutzern, Verbrauchern und Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, ermöglichen, sich des potenziellen Werts der von ihnen erzeugten, produzierten und weitergegebenen Daten im Zusammenhang mit ihren in dieser Verordnung und anderen datenbezogenen Verordnungen der EU festgelegten Rechten und Pflichten bewusst zu werden. Datenkompetenz sollte über das Erlernen von Instrumenten und Technologien hinausgehen und darauf abzielen, Bürger und Unternehmen in die Lage zu versetzen, von einem fairen Datenmarkt Nutzen zu ziehen. Es ist daher notwendig, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern die Entwicklung von Datenkompetenz in allen Bereichen der Gesellschaft und für Bürger aller Altersgruppen, einschließlich Frauen und Mädchen, fördern. Daher sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten mehr in die allgemeine und berufliche Bildung investieren, um die Datenkompetenz zu verbreiten, und dafür sorgen, dass die diesbezüglichen Fortschritte aufmerksam verfolgt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

(13a) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsakte der EU und der Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG, der

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst **übermitteln können** (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören terrestrische Telefonnetze, Fernseekabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte **erleichtern**.

Geänderter Text

(14) Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst **oder über ein physisches oder drahtloses Netz, das mit einem elektronischen Kommunikationsdienst verbunden ist** (häufig als Internet der Dinge bezeichnet) **übermitteln können**, sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören terrestrische Telefonnetze, Fernseekabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte **ermöglichen, ohne den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu**

beeinträchtigen oder zu unlauterem Wettbewerb zu führen. Um einen weiteren Beitrag zu den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu leisten, sollten den Nutzern Informationen über die Garantien für den Erhalt von Aktualisierungen der Sicherheits- und Funktionsmerkmale zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Rechtsvorschriften der **Union**, in denen Anforderungen an die **physische** Konzeption und die Daten für Produkte, die in der **Union** in Verkehr gebracht werden sollen, festgelegt werden, sollten von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Geänderter Text

(11) Rechtsvorschriften der **EU**, in denen Anforderungen an die Konzeption und die Daten für Produkte, die in der **EU** in Verkehr gebracht werden sollen, festgelegt werden, sollten von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, umfassen auch vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten. Zu diesen Daten gehören auch Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen, wie z. B. Diagnosedaten, und ohne jegliche Nutzeraktion, z. B. wenn sich das Produkt im Bereitschaftszustand befindet, erzeugt werden sowie Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist. Derartige Daten sollten auch solche in der Form und dem Format **umfassen**, in denen sie vom Produkt erzeugt werden, jedoch nicht Daten, die sich aus einem Softwareprozess ergeben, mit dem

Geänderter Text

(17) Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes **erhalten, erhoben oder** erzeugt werden, umfassen auch vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten. Zu diesen Daten gehören auch Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen, wie z. B. Diagnosedaten, und ohne jegliche Nutzeraktion, z. B. wenn sich das Produkt im Bereitschaftszustand befindet, erzeugt werden sowie Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist. Derartige Daten sollten auch solche **umfassen, die entweder in dem Gerät gespeichert sind oder dem Dateninhaber** in der Form und dem Format **zugänglich**

abgeleitete Daten aus solchen Daten berechnet werden, da ein solcher Softwareprozess Rechten des geistigen Eigentums unterliegen **kann**.

sind, in denen sie vom Produkt erzeugt werden, jedoch nicht Daten, die **mit dem Produktdesign zusammenhängen oder die** sich aus einem Softwareprozess ergeben, mit dem abgeleitete Daten aus solchen Daten berechnet werden, da ein **solches Produktdesign und ein** solcher Softwareprozess Rechten des geistigen Eigentums unterliegen **können**.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Mit dieser Verordnung wird den Dateninhabern die Pflicht auferlegt, Daten unter bestimmten Umständen bereitzustellen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der Dateninhaber auch ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 sein. Wenn Nutzer betroffene Personen sind, sollten die Dateninhaber verpflichtet sein, den Nutzern Zugang zu ihren Daten zu gewähren und die Daten vom Nutzer ausgewählten Dritten im Einklang mit dieser Verordnung bereitzustellen. Mit dieser Verordnung wird jedoch keine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, die es dem Dateninhaber ermöglicht, Dritten auf Verlangen eines Nutzers, der keine betroffene Person ist, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen, und sollte nicht so verstanden werden, dass dem Dateninhaber ein neues Recht auf die Nutzung von Daten eingeräumt wird, die bei der eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller der Dateninhaber ist. In diesem Fall sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Nutzer die Grundlage

Geänderter Text

(24) Mit dieser Verordnung wird den Dateninhabern die Pflicht auferlegt, Daten unter bestimmten Umständen bereitzustellen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der Dateninhaber auch ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 sein. Wenn Nutzer betroffene Personen sind, sollten die Dateninhaber verpflichtet sein, den Nutzern Zugang zu ihren Daten zu gewähren und die Daten vom Nutzer ausgewählten Dritten im Einklang mit dieser Verordnung bereitzustellen. Mit dieser Verordnung wird jedoch keine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, die es dem Dateninhaber ermöglicht, Dritten auf Verlangen eines Nutzers, der keine betroffene Person ist, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen, und sollte nicht so verstanden werden, dass dem Dateninhaber ein neues Recht auf die Nutzung von Daten eingeräumt wird, die bei der eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller der Dateninhaber ist. In diesem Fall sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Nutzer die Grundlage

für die Nutzung nicht personenbezogener Daten durch den Hersteller bilden. Diese Vereinbarung kann Teil des Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für das Produkt sein. Jede Vertragsbedingung in der Vereinbarung, nach der der Dateninhaber die vom Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nutzen darf, sollte für den Nutzer transparent sein, auch in Bezug auf den Zweck, für den der Dateninhaber die Daten zu verwenden beabsichtigt. Diese Verordnung sollte Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen, die dazu führen, dass die Nutzung der Daten oder bestimmter Kategorien von Daten durch den Dateninhaber ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese Verordnung sollte auch sektorspezifischen Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht oder nach mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die Nutzung bestimmter Daten durch den Dateninhaber aus genau festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung ausschließen oder einschränken würden.

für die Nutzung nicht personenbezogener Daten durch den Hersteller bilden. Diese Vereinbarung kann Teil des Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für das Produkt sein. Jede Vertragsbedingung in der Vereinbarung, nach der der Dateninhaber die vom Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nutzen darf, sollte für den Nutzer transparent sein, ***ohne die Ausübung der Rechte des Nutzers gemäß dieser Verordnung zu behindern***, auch in Bezug auf den Zweck, für den der Dateninhaber die Daten zu verwenden beabsichtigt. Diese Verordnung sollte Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen, die dazu führen, dass die Nutzung der Daten oder bestimmter Kategorien von Daten durch den Dateninhaber ausgeschlossen oder eingeschränkt ***wird. Da die nicht personenbezogenen Daten gemeinsam erzeugt werden, sollten die vom Dateninhaber einzuhaltenden Beschränkungen der Verwendung solcher Daten jedoch nur gelten, wenn sie verhältnismäßig und durch eine potenzielle Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Nutzers eindeutig gerechtfertigt sind. Handelt es sich bei dem Nutzer um einen Verbraucher, muss der Dateninhaber nachweisen, dass die beabsichtigte Verwendung verhältnismäßig ist und die berechtigten Interessen des Nutzers dadurch nicht beeinträchtigt*** wird. Diese Verordnung sollte auch sektorspezifischen Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht oder nach mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die Nutzung bestimmter Daten durch den Dateninhaber aus genau festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung ausschließen oder einschränken würden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) In konzentrierten Sektoren, in denen die Endnutzer durch eine kleine Zahl von Herstellern versorgt werden, stehen den Nutzern nur begrenzte Möglichkeiten für den Austausch von Daten mit diesen Herstellern zur Verfügung. Unter solchen Umständen können vertragliche Vereinbarungen nicht ausreichen, um das Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Nutzer zu erreichen. Die Daten verbleiben in der Regel unter der Kontrolle der Hersteller, was es den Nutzern erschwert, aus den Daten, die sie mit den von ihnen gekauften oder geleasten Geräten erzeugt haben, Wert zu schöpfen. Folglich ist das Potenzial für innovative kleinere Unternehmen, datengestützte Lösungen auf wettbewerbsfähige Weise anzubieten, und für eine vielfältige Datenwirtschaft in Europa begrenzt. Diese Verordnung sollte daher auf den jüngsten Entwicklungen in bestimmten Sektoren aufbauen, wie dem Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten im Wege einer vertraglichen Vereinbarung. Sektorspezifische Rechtsvorschriften können vorgeschlagen werden, um sektorspezifischen Bedürfnissen und Zielen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus **sollte** der Dateninhaber die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des **Nutzers** zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position des **Nutzers** auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass Wissen über die Gesamtleistung eines Unternehmens oder eines

Geänderter Text

(25) In konzentrierten Sektoren, in denen die Endnutzer durch eine kleine Zahl von Herstellern versorgt werden, stehen den Nutzern nur begrenzte Möglichkeiten für den Austausch von Daten mit diesen Herstellern zur Verfügung. Unter solchen Umständen können vertragliche Vereinbarungen nicht ausreichen, um das Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Nutzer zu erreichen. Die Daten verbleiben in der Regel unter der Kontrolle der Hersteller, was es den Nutzern erschwert, aus den Daten, die sie mit den von ihnen gekauften oder geleasten Geräten erzeugt haben, Wert zu schöpfen. Folglich ist das Potenzial für innovative kleinere Unternehmen, datengestützte Lösungen auf wettbewerbsfähige Weise anzubieten, und für eine vielfältige Datenwirtschaft in Europa begrenzt. Diese Verordnung sollte daher auf den jüngsten Entwicklungen in bestimmten Sektoren aufbauen, wie dem Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten im Wege einer vertraglichen Vereinbarung. Sektorspezifische Rechtsvorschriften können vorgeschlagen werden, um sektorspezifischen Bedürfnissen und Zielen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus **sollten** der Dateninhaber **und der Nutzer** die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des **jeweils anderen** zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position des **jeweils anderen** auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass Wissen über die Gesamtleistung eines Unternehmens

landwirtschaftlichen Betriebs in Vertragsverhandlungen mit dem Nutzer über den potenziellen Erwerb des Produkts oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Nutzers **zum** seinem Nachteil eingesetzt würde oder dass solche Informationen z. B. in **größere** aggregierte Datenbanken über bestimmte Märkte (z. B. Datenbanken über Ernteerträge für die kommende Erntesaison) eingegeben würden, da sich eine solche Verwendung indirekt negativ auf den Nutzer auswirken könnte. Dem Nutzer sollte die für die Verwaltung der Berechtigungen erforderliche technische Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden, **vorzugsweise** mit fein abgestimmten Berechtigungsoptionen (z. B. „Zugriff einmalig zulassen“ oder „Zugriff nur während der Nutzung der App oder des Dienstes zulassen“), einschließlich der Möglichkeit, Berechtigungen zu widerrufen.

oder eines landwirtschaftlichen Betriebs in Vertragsverhandlungen mit dem Nutzer über den potenziellen Erwerb des Produkts oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Nutzers **zu** seinem Nachteil eingesetzt würde oder dass solche Informationen z. B. in **große** aggregierte Datenbanken über bestimmte Märkte (z. B. Datenbanken über Ernteerträge für die kommende Erntesaison) eingegeben würden, da sich eine solche Verwendung indirekt negativ auf den Nutzer auswirken könnte. Dem Nutzer sollte die für die Verwaltung der Berechtigungen erforderliche technische Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden, mit fein abgestimmten Berechtigungsoptionen (z. B. „Zugriff einmalig zulassen“ oder „Zugriff nur während der Nutzung der App oder des Dienstes zulassen“), einschließlich der Möglichkeit, Berechtigungen zu widerrufen. **Der Dateninhaber sollte die Verwendung des Produkts oder des zugehörigen Dienstes nicht davon abhängig machen, dass der Nutzer ihm die Verarbeitung von Daten gestattet, die für die Funktionalität des Produkts oder die Erbringung des zugehörigen Dienstes nicht erforderlich sind. Der Dateninhaber sollte die Daten löschen, sobald sie für den vertraglich vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Der Dateninhaber kann eine geeignete Nutzeridentifizierung verlangen, um die Berechtigung des Nutzers auf Zugang zu den Daten zu überprüfen. Im Falle personenbezogener Daten, die von einem Auftragsverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, sollte der Dateninhaber sicherstellen, dass

Geänderter Text

(27) Der Dateninhaber kann eine geeignete Nutzeridentifizierung **oder Authentifizierung** verlangen, um die Berechtigung des Nutzers auf Zugang zu den Daten zu überprüfen. Im Falle personenbezogener Daten, die von einem Auftragsverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden,

das Zugangsverlangen vom Auftragsverarbeiter empfangen und bearbeitet wird.

sollte der Dateninhaber sicherstellen, dass das Zugangsverlangen vom Auftragsverarbeiter empfangen und bearbeitet wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Dem Nutzer sollte es freistehen, die Daten für jeden rechtmäßigen Zweck zu verwenden. **Dazu gehören die Bereitstellung der Daten, die der Nutzer im Rahmen der Ausübung des Rechts nach dieser Verordnung erhalten hat, für einen Dritten, der einen anschließenden Dienst anbietet, der möglicherweise mit einem vom Dateninhaber bereitgestellten Dienst im Wettbewerb steht, oder die Anweisung hierzu an den Dateninhaber. Der Dateninhaber** sollte sicherstellen, dass die dem Dritten bereitgestellten Daten so genau, vollständig, zuverlässig, relevant und aktuell sind wie die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten, auf die der Dateninhaber selbst zugreifen kann oder darf. Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums sollten bei der Verarbeitung der Daten gewahrt werden. Es ist wichtig, Anreize für Investitionen in Produkte mit Funktionen zu erhalten, die auf der Nutzung von Daten von Sensoren basieren, die in dieses Produkt eingebaut sind. Das Ziel dieser Verordnung sollte daher so verstanden werden, dass sie die Entwicklung neuer, innovativer Produkte oder verbundener Dienste fördert und Innovationen auf den Anschlussmärkten vorantreibt, aber auch die Entwicklung völlig neuartiger Dienste unter Nutzung der Daten anregt, auch auf der Grundlage von Daten aus einer Vielzahl von Produkten oder verbundenen Diensten. Gleichzeitig soll damit verhindert werden, dass die

Geänderter Text

(28) Dem Nutzer sollte es freistehen, die Daten für jeden rechtmäßigen Zweck zu verwenden, **wobei diese Verordnung, die (EU) 2016/943 und alle anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang einzuhalten sind. Dazu gehört auch die Ausübung des Rechts des Nutzers gemäß dieser Verordnung, Daten an einen vom Nutzer ausgewählten Dritten weiterzugeben,** der einen anschließenden Dienst anbietet, der möglicherweise mit einem vom Dateninhaber bereitgestellten Dienst im Wettbewerb steht, oder die Anweisung hierzu an den Dateninhaber. **Um dem Verlangen des Nutzers nachzukommen,** sollte **der Dateninhaber** sicherstellen, dass die dem Dritten bereitgestellten Daten so genau, vollständig, zuverlässig, relevant und aktuell sind wie die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten, auf die der Dateninhaber selbst zugreifen kann oder darf. Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums sollten bei der Verarbeitung der Daten gewahrt werden. Es ist wichtig, Anreize für Investitionen in Produkte mit Funktionen zu erhalten, die auf der Nutzung von Daten von Sensoren basieren, die in dieses Produkt eingebaut sind. Das Ziel dieser Verordnung sollte daher so verstanden werden, dass sie die Entwicklung neuer, innovativer Produkte oder verbundener Dienste fördert und Innovationen auf den Anschlussmärkten

Investitionsanreize für den Produkttyp, von dem die Daten erlangt werden, z. B. durch die Verwendung von Daten zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts, untergraben werden.

vorantreibt, aber auch die Entwicklung völlig neuartiger Dienste unter Nutzung der Daten anregt, auch auf der Grundlage von Daten aus einer Vielzahl von Produkten oder verbundenen Diensten. Gleichzeitig soll damit verhindert werden, dass die Investitionsanreize für den Produkttyp, von dem die Daten erlangt werden, z. B. durch die Verwendung von Daten zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts, untergraben werden. **Weitere rechtmäßige Zwecke in diesem Zusammenhang sind die Umkehrtechnik, sofern dies gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 als rechtmäßiges Mittel zum unabhängigen Erwerb von Know-how oder Informationen zulässig ist und dies nicht zu unlauterem Wettbewerb führt sowie die Verpflichtung, kein konkurrierendes Produkt unter Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen Daten zu entwickeln, unberührt lässt. Dies kann für die Zwecke der Reparatur, der Verlängerung der Lebensdauer eines Produkts oder der Erbringung von Anschlussmarktdienstleistungen für verbundene Produkte der Fall sein, wenn der Hersteller oder Anbieter verbundener Dienstleistungen ihre Produktion oder Bereitstellung eingestellt hat.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die vorliegende Verordnung sollte dahingehend ausgelegt werden, dass der Schutz gewahrt wird, der Geschäftsgeheimnissen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 gewährt wird. Zu diesem Zweck sollten Dateninhaber in der Lage sein, dem Nutzer oder vom Nutzer ausgewählten Dritten die Vertraulichkeit von Daten, die als

Geschäftsgeheimnisse betrachtet werden, vorzuschreiben. Geschäftsgeheimnisse sollten vor der Offenlegung ermittelt werden. Dateninhaber dürfen jedoch das Recht der Nutzer, Zugang zu den Daten und deren Verwendung gemäß dieser Verordnung zu verlangen, nicht auf der Grundlage bestimmter Daten untergraben, die der Dateninhaber als Geschäftsgeheimnisse betrachtet. Der Dateninhaber oder, wenn er nicht der Dateninhaber ist, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses sollte die Möglichkeit haben, mit dem Nutzer oder Dritten seiner Wahl geeignete Maßnahmen zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit zu vereinbaren, unter anderem durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strengen Zugangsprotokollen, technischen Standards und der Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen der Nutzer oder Dritte seiner Wahl diese Maßnahmen nicht umsetzen oder die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen untergraben, sollte der Dateninhaber die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuften Daten bis zur Überprüfung durch den Datenkoordinator des jeweiligen Mitgliedstaats aussetzen können. In solchen Fällen sollte der Dateninhaber den Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, gemäß Artikel 31 dieser Verordnung unverzüglich mitteilen, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte der Nutzer oder ein Dritter nach Wahl des Nutzers die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so sollte der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob die Weitergabe der Daten wieder

aufgenommen werden sollte, und gibt, wenn ja, an, unter welchen Bedingungen sie wieder aufgenommen wird. Die Kommission sollte mit Unterstützung des Europäischen Dateninnovationsrats Mustervertragsbedingungen ausarbeiten und technische Normen entwickeln können. Die Kommission könnte mit Unterstützung des Europäischen Innovationsrats auch die Aufstellung von Verhaltenskodizes in Bezug auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder Rechten des geistigen Eigentums beim Umgang mit Daten fördern, um zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung beizutragen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Ein Dritter, dem Daten bereitgestellt werden, kann ein Unternehmen, eine Forschungseinrichtung oder eine gemeinnützige Organisation sein. Wenn der Dateninhaber dem Dritten die Daten **breitstellt**, **sollte** er seine Position **nicht** missbrauchen, um einen Wettbewerbsvorteil auf Märkten zu erlangen, auf denen der Dateninhaber und der Dritte möglicherweise in direktem Wettbewerb stehen. **Der Dateninhaber sollte** die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten daher nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage **des Dritten**, dessen Vermögenswerte und Produktionsmethoden zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position **des Dritten** auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte.

Geänderter Text

(29) Ein Dritter, dem Daten bereitgestellt werden, kann ein Unternehmen, eine Forschungseinrichtung oder eine gemeinnützige Organisation sein. Wenn der Dateninhaber dem Dritten die Daten **bereitstellt**, **sollten weder er noch der Dritte** seine Position missbrauchen, um einen Wettbewerbsvorteil auf Märkten zu erlangen, auf denen der Dateninhaber und der Dritte möglicherweise in direktem Wettbewerb stehen. **Beide Parteien sollten** die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten daher nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage **der anderen Partei**, dessen Vermögenswerte und Produktionsmethoden zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position **der anderen Partei** auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte der Dritte nur auf solche zusätzlichen Informationen zugreifen, die für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind. Nachdem der Dritte Zugang zu den Daten erhalten hat, sollte er diese ausschließlich für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, ohne dass der Dateninhaber eingreift. Es sollte für den Nutzer genauso einfach sein, den Zugang Dritter zu den Daten zu verweigern oder zu beenden, wie es für ihn ist, den Zugang zu den Daten zu erlauben. Der Dritte sollte den Nutzer nicht in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer – die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sollten Dritte bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen nicht auf sogenannte „Dark Patterns“ zurückgreifen. „Dark Patterns“ sind Gestaltungstechniken, die dazu dienen, die Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen und zu täuschen, indem sie sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung gedrängt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt. ***Übliche und rechtmäßige***

Geänderter Text

(34) Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte der Dritte nur auf solche zusätzlichen Informationen zugreifen, die für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind. Nachdem der Dritte Zugang zu den Daten erhalten hat, sollte er diese ausschließlich für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, ohne dass der Dateninhaber eingreift. Es sollte für den Nutzer genauso einfach sein, den Zugang Dritter zu den Daten zu verweigern oder zu beenden, wie es für ihn ist, den Zugang zu den Daten zu erlauben. Der Dritte sollte den Nutzer nicht in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer – die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sollten Dritte bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen nicht auf sogenannte „Dark Patterns“ zurückgreifen. „Dark Patterns“ sind Gestaltungstechniken, die dazu dienen, die Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen und zu täuschen, indem sie sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung gedrängt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt. Geschäftspraktiken, die mit

Geschäftspraktiken, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, als solche sollten nicht als „Dark Patterns“ angesehen werden. Dritte sollten ihren Pflichten nach dem einschlägigen Unionsrecht nachkommen, insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 98/6/EG.

dem Unionsrecht im Einklang stehen, als solche sollten nicht als „Dark Patterns“ angesehen werden. Dritte sollten ihren Pflichten nach dem einschlägigen Unionsrecht nachkommen, insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 98/6/EG.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen aus traditionellen Branchen mit weniger entwickelten digitalen Fähigkeiten haben Schwierigkeiten, Zugang zu einschlägigen Daten zu erlangen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Stellen den Zugang zu Daten zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Pflichten so verhältnismäßig wie möglich gefasst werden, um eine Übervorteilung zu vermeiden. Durch die Anhäufung und Aggregation großer Datenmengen und die technologische Infrastruktur für ihre gewinnbringende Verwertung ist in der digitalen Wirtschaft gleichzeitig eine kleine Zahl sehr großer Unternehmen mit beträchtlicher wirtschaftlicher Macht entstanden. Zu diesen Unternehmen gehören Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft kontrollieren, sodass es bestehenden oder neuen Marktteilnehmern nicht möglich ist, ihnen ihre Position streitig zu machen oder mit ihnen in Wettbewerb zu treten. Die [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] zielt darauf ab, diese

Geänderter Text

(36) Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen aus traditionellen Branchen mit weniger entwickelten digitalen Fähigkeiten haben Schwierigkeiten, Zugang zu einschlägigen Daten zu erlangen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Stellen den Zugang zu Daten zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Pflichten so verhältnismäßig wie möglich gefasst werden, um eine Übervorteilung zu vermeiden. ***Folglich sollten diese Einrichtungen mit geeigneten Maßnahmen und Instrumenten zur Datenkompetenz ausgestattet werden, um die Rechte und Pflichten dieser Verordnung zu erfüllen.*** Durch die Anhäufung und Aggregation großer Datenmengen und die technologische Infrastruktur für ihre gewinnbringende Verwertung ist in der digitalen Wirtschaft gleichzeitig eine kleine Zahl sehr großer Unternehmen mit beträchtlicher wirtschaftlicher Macht entstanden. Zu diesen Unternehmen gehören Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft kontrollieren, sodass es bestehenden oder neuen Marktteilnehmern

Ineffizienzen und Ungleichgewichte zu beheben, indem die Kommission einen Anbieter als „Gatekeeper“ benennen kann und diesen benannten Gatekeepern eine Reihe von Pflichten auferlegt wird, darunter das Verbot, bestimmte Daten ohne Einwilligung zusammenzuführen, und die Pflicht, ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten. Im Einklang mit der [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] und angesichts der einzigartigen Fähigkeit dieser Unternehmen, Daten zu erwerben, wäre es zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung nicht erforderlich und somit in Bezug auf die entsprechenden Pflichten unterliegenden Dateninhaber unverhältnismäßig, solchen Gatekeeper-Unternehmen ein Datenzugangsrecht einzuräumen. Dies bedeutet, dass ein als Gatekeeper benanntes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung keinen Zugang zu den Daten der Nutzer verlangen oder erhalten kann, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes oder eines virtuellen Assistenten erzeugt werden. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und das nach dem Gesetz über digitale Märkte als Gatekeeper benannt wurde, sollte dem Verständnis nach alle juristischen Personen einer Unternehmensgruppe umfassen, wenn eine der juristischen Personen einen zentralen Plattformdienst erbringt. Darüber hinaus **dürfen** Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden, die Daten keinem benannten Gatekeeper bereitstellen. Beispielsweise **darf** der Dritte keinen Gatekeeper mit der Erbringung des Dienstes beauftragen. Dies hindert **Dritte** jedoch nicht daran, Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen, die von einem benannten Gatekeeper angeboten werden. Dieser

nicht möglich ist, ihnen ihre Position streitig zu machen oder mit ihnen in Wettbewerb zu treten. Die [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] zielt darauf ab, diese Ineffizienzen und Ungleichgewichte zu beheben, indem die Kommission einen Anbieter als „Gatekeeper“ benennen kann und diesen benannten Gatekeepern eine Reihe von Pflichten auferlegt wird, darunter das Verbot, bestimmte Daten ohne Einwilligung zusammenzuführen, und die Pflicht, ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten. Im Einklang mit der [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] und angesichts der einzigartigen Fähigkeit dieser Unternehmen, Daten zu erwerben, wäre es zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung nicht erforderlich und somit in Bezug auf die entsprechenden Pflichten unterliegenden Dateninhaber unverhältnismäßig, solchen Gatekeeper-Unternehmen ein Datenzugangsrecht einzuräumen. Dies bedeutet, dass ein als Gatekeeper benanntes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung keinen Zugang zu den Daten der Nutzer verlangen oder erhalten kann, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes oder eines virtuellen Assistenten erzeugt werden. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und das nach dem Gesetz über digitale Märkte als Gatekeeper benannt wurde, sollte dem Verständnis nach alle juristischen Personen einer Unternehmensgruppe umfassen, wenn eine der juristischen Personen einen zentralen Plattformdienst erbringt. Darüber hinaus **sollten** Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden, die Daten keinem benannten Gatekeeper bereitstellen. Beispielsweise

Ausschluss benannter Gatekeeper vom Anwendungsbereich des Zugangsrechts nach dieser Verordnung hindert diese Unternehmen nicht daran, Daten auf andere rechtmäßige Weise zu erlangen.

sollte der Dritte keinen Gatekeeper mit der Erbringung des Dienstes beauftragen. Dies hindert **diese Dritten** jedoch nicht daran, Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen, die von einem benannten Gatekeeper angeboten werden. Dieser Ausschluss benannter Gatekeeper vom Anwendungsbereich des Zugangsrechts nach dieser Verordnung hindert diese Unternehmen nicht daran, Daten auf andere rechtmäßige Weise zu erlangen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Angesichts des derzeitigen Stands der Technik ist es übermäßig aufwendig, weitere Konzeptionspflichten für Produkte und verbundene Dienste aufzuerlegen, die von Kleinst- und Kleinunternehmen hergestellt oder konzipiert werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Kleinst- oder Kleinunternehmen mit der Herstellung oder Konzeption eines Produkts beauftragt wird. In solchen Fällen ist das Unternehmen, das dem Kleinst- oder Kleinunternehmen den Auftrag erteilt hat, in der Lage, dem Auftragnehmer einen angemessenen Ausgleich zu verschaffen. Ein Kleinst- oder Kleinunternehmen kann jedoch als Dateninhaber den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, wenn es nicht der Hersteller des Produkts oder ein Erbringer verbundener Dienste ist.

Geänderter Text

(37) Angesichts des derzeitigen Stands der Technik ist es übermäßig aufwendig, weitere Konzeptionspflichten für Produkte und verbundene Dienste aufzuerlegen, die von Kleinst- und Kleinunternehmen hergestellt oder konzipiert werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Kleinst- oder Kleinunternehmen mit der Herstellung oder Konzeption eines Produkts beauftragt wird. In solchen Fällen ist das Unternehmen, das dem Kleinst- oder Kleinunternehmen den Auftrag erteilt hat, in der Lage, dem Auftragnehmer einen angemessenen Ausgleich zu verschaffen. Ein Kleinst- oder Kleinunternehmen kann jedoch als Dateninhaber den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, wenn es nicht der Hersteller des Produkts oder ein Erbringer verbundener Dienste ist. ***Um die Beteiligung von Kleinst- und Kleinunternehmen an der Datenwirtschaft zu erhöhen und ihnen die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollte sich jeder Datenkoordinator mit den zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass diesen Unternehmen***

Maßnahmen im Bereich der Datenkompetenz, Schulungen zu intelligenten Verträgen, Empfehlungen und Leitlinien zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51**

Vorschlag der Kommission

(51) Wenn sich eine Partei in einer stärkeren Verhandlungsposition befindet, besteht die Gefahr, dass sie diese Position bei Verhandlungen über den Zugang zu Daten zum Nachteil der anderen Vertragspartei ausnutzen und so den Zugang zu Daten wirtschaftlich weniger tragfähig und bisweilen untragbar machen könnte. Solche vertraglichen Ungleichgewichte ***schaden*** insbesondere ***Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die*** nicht in der Lage sind, die Bedingungen für den Zugang zu Daten auszuhandeln, und ***die*** keine andere Wahl haben, als nicht verhandelbare Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Daher sollten missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten für ***Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere*** Unternehmen nicht bindend sein, wenn sie ihnen einseitig auferlegt wurden.

Geänderter Text

(51) Wenn sich eine Partei in einer stärkeren Verhandlungsposition befindet, besteht die Gefahr, dass sie diese Position bei Verhandlungen über den Zugang zu Daten zum Nachteil der anderen Vertragspartei ausnutzen und so den Zugang zu Daten wirtschaftlich weniger tragfähig und bisweilen untragbar machen könnte. Solche vertraglichen Ungleichgewichte ***können*** insbesondere ***Unternehmen schaden, die aufgrund ihrer relativ geringen Größe*** nicht in der Lage sind, ***jeweils für sich*** die Bedingungen für den Zugang zu Daten auszuhandeln, und ***daher*** keine andere Wahl haben, als nicht verhandelbare Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Daher sollten missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten für ***diese*** Unternehmen nicht bindend sein, wenn sie ihnen einseitig auferlegt wurden.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52**

Vorschlag der Kommission

(52) Bei den Vorschriften über

Geänderter Text

(52) Bei den Vorschriften über

Vertragsbedingungen sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit als wesentliches Konzept in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen berücksichtigt werden. Daher sollten nicht alle **Vertragsbedingungen** einer Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden, sondern nur **die** Klauseln, die **Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen** einseitig auferlegt werden. Dies betrifft Situationen ohne Verhandlungsspielraum, in denen eine Partei eine bestimmte Vertragsklausel einbringt **und das Kleinstunternehmen bzw. das kleine oder mittlere Unternehmen** den Inhalt dieser Klausel trotz Verhandlungsversuchs nicht beeinflussen kann. Eine Vertragsklausel, die lediglich von einer Partei eingebracht und von **dem Kleinstunternehmen bzw. dem kleinen oder mittleren Unternehmen** akzeptiert wird, oder eine Klausel, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt und anschließend in geänderter Weise vereinbart wird, sollte nicht als einseitig auferlegt gelten.

Vertragsbedingungen sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit als wesentliches Konzept in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen berücksichtigt werden. Daher sollten nicht alle **Vertragsklauseln** einer Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden, sondern nur **solche** Klauseln, die **in Situationen, in denen ein Ungleichgewicht der Verhandlungsmacht zwischen den Parteien besteht und daher keine echte Möglichkeit, zu verhandeln, gegeben ist.**, einseitig auferlegt werden. Dies betrifft Situationen ohne Verhandlungsspielraum, in denen eine Partei eine bestimmte Vertragsklausel einbringt, **insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, und das andere Unternehmen** den Inhalt dieser Klausel trotz Verhandlungsversuchs **alleine** nicht beeinflussen kann. Eine Vertragsklausel, die lediglich von einer Partei eingebracht und von **der anderen** akzeptiert wird, oder eine Klausel, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt und anschließend in geänderter Weise vereinbart wird, sollte nicht als einseitig auferlegt gelten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der **Union** Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche Notlagen oder **andere** Ausnahmesituationen zu **reagieren**. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Geänderter Text

(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der **EU** Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche Notlagen **zu reagieren, aber auch um öffentliche Notlagen zu verhindern und sich davon zu erholen, oder in anderen Ausnahmesituationen unter bestimmten Bedingungen, wenn es erforderlich ist, eine bestimmte Aufgabe im öffentlichen**

eingrichtet sein. Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der *Union* im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

Interesse zu erfüllen. Daten im Allgemeinen und in privatem Besitz befindliche Daten im Besonderen haben ein Potenzial, dem allgemeinen öffentlichen Interesse zu dienen, indem sie Informationen für die Entscheidungsfähigkeit liefern, neue wissenschaftliche Erkenntnisse bereitstellen und politische Fragen lösen und so unter anderem geeignete Interventionen ermöglichen und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen verbessern. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein. Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der *EU* im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von **Umweltschäden und** großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, wird das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer wiegen als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der

Geänderter Text

(57) Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel **und die Umweltzerstörung** verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, wird das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer wiegen als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten **bestimmten** öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder

Union auf deren Verlangen bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands **wird** nach den jeweiligen Verfahren in den Mitgliedstaaten oder von einschlägigen internationalen Organisationen festgestellt.

sonstigen Stellen der **EU, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen**, auf deren Verlangen bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands **sollte** nach den jeweiligen Verfahren in den Mitgliedstaaten oder von einschlägigen internationalen Organisationen festgestellt **werden**.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Eine außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch entstehen, wenn eine öffentliche Stelle nachweisen kann, dass die Daten entweder zur Verhütung eines öffentlichen Notstands oder zur Unterstützung der Erholung nach einem öffentlichen Notstand unter Umständen erforderlich sind, die hinreichend eng mit dem betreffenden öffentlichen Notstand in Verbindung stehen. Ist die außergewöhnliche Notwendigkeit nicht dadurch gerechtfertigt, dass ein öffentlicher Notstand bewältigt oder verhindert oder die Erholung davon unterstützt werden muss, so sollte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der **Union** nachweisen, dass sie mangels eines zeitnahen Zugangs zu den verlangten Daten und deren Nutzung daran gehindert wäre, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse wirksam zu erfüllen. Eine solche außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch in anderen Situationen auftreten, z. B. im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Erstellung amtlicher Statistiken, wenn anderweitig keine Daten verfügbar sind oder wenn der Aufwand für die Auskunftgebenden in der Statistik erheblich verringert wird. Gleichzeitig sollte die öffentliche Stelle oder das Organ,

Geänderter Text

(58) Eine außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch entstehen, wenn eine öffentliche Stelle nachweisen kann, dass die Daten entweder zur Verhütung eines öffentlichen Notstands oder zur Unterstützung der Erholung nach einem öffentlichen Notstand unter Umständen erforderlich sind, die hinreichend eng mit dem betreffenden öffentlichen Notstand in Verbindung stehen. Ist die außergewöhnliche Notwendigkeit nicht dadurch gerechtfertigt, dass ein öffentlicher Notstand bewältigt oder verhindert oder die Erholung davon unterstützt werden muss, so sollte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der **EU** nachweisen, dass sie mangels eines zeitnahen Zugangs zu den verlangten Daten und deren Nutzung daran gehindert wäre, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse wirksam zu erfüllen. Eine solche außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch in anderen Situationen auftreten, z. B. im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Erstellung amtlicher Statistiken, wenn anderweitig keine Daten verfügbar sind oder wenn der Aufwand für die Auskunftgebenden in der Statistik erheblich verringert wird. Gleichzeitig sollte die öffentliche Stelle oder das Organ,

die Einrichtung oder die sonstige Stelle der **Union**, wenn es nicht um die Bewältigung oder Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder die Unterstützung der Erholung davon geht, nachweisen, dass **es keine alternativen Mittel gibt**, um die verlangten Daten zu erlangen, und dass die Daten nicht rechtzeitig erlangt werden können, indem die erforderlichen Datenbereitstellungspflichten in neuen Rechtsvorschriften festgelegt werden.

die Einrichtung oder die sonstige Stelle der **EU**, wenn es nicht um die Bewältigung oder Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder die Unterstützung der Erholung davon geht, nachweisen, dass **ein solcher außergewöhnlicher Bedarf nicht in angemessener Weise durch politische Entscheidungen der anfragenden öffentlichen Stelle gedeckt werden kann und dass sie alle anderen Mittel ausgeschöpft hat**, um die verlangten Daten **rechtzeitig** zu erlangen, und dass die Daten nicht rechtzeitig erlangt werden können, **auch** indem die erforderlichen Datenbereitstellungspflichten in neuen Rechtsvorschriften festgelegt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Ein verhältnismäßiger, begrenzter und vorhersehbarer Rahmen auf Unionsebene ist für die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der **Union** im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit erforderlich, um sowohl Rechtssicherheit zu gewährleisten als auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Datenverlangen öffentlicher Stellen sowie von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der **Union** an Dateninhaber hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Granularität transparent und verhältnismäßig sein. Der Zweck des Verlangens und die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten sollten konkret und eindeutig erläutert werden, wobei der verlangenden Stelle eine angemessene Flexibilität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse einzuräumen ist. Das Verlangen sollte auch

Geänderter Text

(61) Ein verhältnismäßiger, begrenzter und vorhersehbarer Rahmen auf Unionsebene ist für die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der **EU** im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit erforderlich, um sowohl Rechtssicherheit zu gewährleisten als auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Datenverlangen öffentlicher Stellen sowie von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der **EU** an Dateninhaber hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Granularität transparent und verhältnismäßig sein. Der Zweck des Verlangens und die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten sollten konkret und eindeutig erläutert werden, wobei der verlangenden Stelle eine angemessene Flexibilität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse einzuräumen ist. Das Verlangen sollte auch

den berechtigten Interessen der Unternehmen, an die es gerichtet wird, Rechnung tragen. Der Aufwand für die Dateninhaber sollte so gering wie möglich gehalten werden, indem die verlangenden Stellen verpflichtet werden, den Einmaligkeitsgrundsatz einzuhalten, der verhindert, dass dieselben Daten mehrmals oder von mehreren öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der **Union** verlangt werden, wenn diese Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands benötigt werden. Zur Gewährleistung der Transparenz sollten Datenverlangen, die von öffentlichen Stellen und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der **Union** gestellt werden, unverzüglich von der die Daten verlangenden Stelle **veröffentlicht werden, und es sollte sichergestellt** werden, dass **alle** Verlangen, **die durch einen öffentlichen Notstand gerechtfertigt sind, online öffentlich zugänglich** sind.

den berechtigten Interessen der Unternehmen, an die es gerichtet wird, Rechnung tragen, **so auch in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen**. Der Aufwand für die Dateninhaber sollte so gering wie möglich gehalten werden, indem die verlangenden Stellen verpflichtet werden, den Einmaligkeitsgrundsatz einzuhalten, der verhindert, dass dieselben Daten mehrmals oder von mehreren öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der **EU** verlangt werden, wenn diese Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands benötigt werden. Zur Gewährleistung der Transparenz **und einer angemessenen Koordinierung** sollten Datenverlangen, die von öffentlichen Stellen und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der **EU** gestellt werden, unverzüglich von der die Daten verlangenden Stelle **an den Datenkoordinator dieses Mitgliedstaats übermittelt werden, der dafür sorgt, dass diese Verlangen in eine öffentliche im Internet zugängliche Liste aller Verlangen von öffentlichen Stellen, Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU aufgenommen werden, die durch eine außergewöhnliche Notwendigkeit gerechtfertigt** sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich

Geänderter Text

(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich

ausdrücklich vorgesehener Aufgaben verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Stellen sollten auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden.

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom

ausdrücklich vorgesehener Aufgaben verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind **und für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums gesorgt ist.** Öffentliche Stellen sollten auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden. **Sofern sie im guten Glauben handeln, sollten Rechtssubjekte, deren Daten bereitgestellt werden sollen, auch die Möglichkeit haben, Einwände gegen eine geplante Datenübermittlung zu erheben, um deren Sicherheit, Integrität oder Vertraulichkeit zu wahren.**

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Dateninhaber sollten **die Möglichkeit haben**, je nach Art der in **dem Verlangen** geltend gemachten außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von **5 oder 15** Arbeitstagen **entweder** eine Änderung **des Verlangens** einer öffentlichen Stelle oder **eines Organs**, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union **oder dessen Rücknahme** zu beantragen. **Bei einem Verlangen aufgrund eines öffentlichen Notstands** sollte **sich** die Nichtbereitstellung der Daten **begründen lassen**, wenn nachgewiesen werden kann, dass **das Verlangen einem** zuvor von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck eingereichten **Verlangen ähnlich** oder **gleich** ist. Ein Dateninhaber, der **das Verlangen** ablehnt oder **dessen** Änderung beantragt, sollte der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die/das **das Verlangen eingereicht** hat, die **Begründung** für die Ablehnung **des Verlangens** mitteilen. Sollten die Datenbankrechte sui generis gemäß der Richtlinie 96/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ in Bezug auf die **verlangten** Datensätze Anwendung finden, so sollten die Dateninhaber ihre Rechte in einer Weise ausüben, die die öffentliche Stelle und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nicht daran hindert, die Daten im Einklang mit dieser Verordnung zu erlangen oder weiterzugeben.

Geänderter Text

(63) Dateninhaber sollten je nach Art der in **der Aufforderung** geltend gemachten außergewöhnlichen Notwendigkeit, **der Größe des Unternehmens, der Art und Granularität der Daten und gegebenenfalls der technischen und organisatorischen Anpassungen, die erforderlich sind, um der Aufforderung nachzukommen, die Möglichkeit haben**, innerhalb von **2 bis 20** Arbeitstagen eine Änderung **oder die Rücknahme der von** einer öffentlichen Stelle oder **einem Organ**, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union **ausgehenden Aufforderung** zu beantragen. **Im Falle einer durch einen öffentlichen Notstand begründeten Aufforderung** sollte **es als hinreichender Grund für** die Nichtbereitstellung der Daten **ausreichen**, wenn nachgewiesen werden kann, dass **die Aufforderung mit einer** zuvor von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck eingereichten **Aufforderung vergleichbar** oder **identisch** ist. Ein Dateninhaber, der **die Aufforderung** ablehnt oder **deren** Änderung beantragt, sollte der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die **bzw. das die Daten angefordert** hat, die **Gründe** für die Ablehnung **der Aufforderung** mitteilen. Sollten die Datenbankrechte sui generis gemäß der Richtlinie 96/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ in Bezug auf die **angeforderten** Datensätze Anwendung finden, so sollten die Dateninhaber ihre Rechte in einer Weise

ausüben, die die öffentliche Stelle und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nicht daran hindert, die Daten im Einklang mit dieser Verordnung zu erlangen oder weiterzugeben.

⁶⁶ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

⁶⁶ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Daten, die öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit bereitgestellt werden, sollten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie **verlangt** wurden, es sei denn, der Dateninhaber, der die Daten bereitgestellt hat, hat ausdrücklich zugestimmt, dass die Daten für andere Zwecke verwendet werden. Die Daten sollten vernichtet werden, sobald sie für den **im Verlangen** genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, und der Dateninhaber sollte davon in Kenntnis gesetzt werden.

Geänderter Text

(65) Die Daten, die öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit bereitgestellt werden, sollten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie **angefordert** wurden, es sei denn, der Dateninhaber, der die Daten bereitgestellt hat, hat ausdrücklich zugestimmt, dass die Daten für andere Zwecke verwendet werden. **Der Dateninhaber sollte vorab informiert werden, wenn die bereitgestellten Daten für andere Zwecke verwendet werden sollen.** Die Daten sollten vernichtet werden, sobald sie für den **in der Aufforderung** genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, und der Dateninhaber sollte davon in Kenntnis gesetzt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

(66) Bei der Weiterverwendung von Daten, die von Dateninhabern bereitgestellt werden, sollten öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowohl die geltenden Rechtsvorschriften als auch die vertraglichen Pflichten des Dateninhabers einhalten. Ist die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des Dateninhabers gegenüber öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union unbedingt erforderlich, um den Zweck zu erfüllen, für den die Daten *verlangt* wurden, so sollte dem Dateninhaber die Vertraulichkeit dieser Informationen zugesichert werden.

(66) Bei der Weiterverwendung von Daten, die von Dateninhabern bereitgestellt werden, sollten öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowohl die geltenden Rechtsvorschriften als auch die vertraglichen Pflichten des Dateninhabers einhalten. Ist die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des Dateninhabers gegenüber öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union unbedingt erforderlich, um den Zweck zu erfüllen, für den die Daten *angefordert* wurden, so sollte dem Dateninhaber *oder dem Träger des Geschäftsgeheimnisses im Voraus* die Vertraulichkeit dieser Informationen zugesichert *werden, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen, technischen Normen und die Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union oder Dritte, die die Daten erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, diese Maßnahmen nicht umsetzen oder gegen die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen verstoßen, sollte der Dateninhaber befugt sein, die Weitergabe von Daten auszusetzen, die als Geschäftsgeheimnisse identifiziert wurden. Eine solche Entscheidung, die Bereitstellung von Daten auszusetzen, kann von der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder von den Dritten, an die die Daten übermittelt wurden, angefochten werden und vom Datenkoordinator des betreffenden Mitgliedstaats überprüft werden.*

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) **Wenn es um den Schutz eines bedeutenden öffentlichen Guts geht, wie etwa zur Bewältigung öffentlicher Notstände, sollte von der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union nicht erwartet werden, dass sie den Unternehmen für die erlangten Daten einen Ausgleich gewähren.** Öffentliche Notstände sind seltene Ereignisse, und nicht alle derartigen Notstände erfordern die Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeit der Dateninhaber durch die Inanspruchnahme dieser Verordnung durch öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union beeinträchtigt wird. Da jedoch Fälle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit, bei denen es sich nicht um die Bewältigung eines öffentlichen Notstands handelt, häufiger auftreten könnten, darunter Fälle der Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder der Erholung davon, sollten Dateninhaber in solchen Fällen Anspruch auf **einen angemessenen Ausgleich** haben, **der** die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung **des Verlangens entstehen**, und eine angemessene Marge für die Bereitstellung der Daten für die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union **nicht übersteigen** sollte. **Der Ausgleich** sollte nicht als Bezahlung für die Daten **selbst** und nicht als **obligatorisch** verstanden werden.

Geänderter Text

(67) **Die** öffentliche Stelle oder **das** Organ, **die** Einrichtung oder **sonstige** Stelle der Union **kann** Unternehmen für die erlangten Daten **eine Kompensation** gewähren. Öffentliche Notstände sind seltene Ereignisse, und nicht alle derartigen Notstände erfordern die Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeit der Dateninhaber durch die Inanspruchnahme dieser Verordnung durch öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union beeinträchtigt wird. **In solchen Fällen sollten Dateninhaber, nachdem sie Daten bereitgestellt haben, das Recht haben, eine angemessene Kompensation zu verlangen, die nur die nachgewiesenen technischen und organisatorischen Kosten abdeckt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufforderung entstanden sind.** Da jedoch Fälle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit, bei denen es sich nicht um die Bewältigung eines öffentlichen Notstands handelt, häufiger auftreten könnten, darunter Fälle der Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder der Erholung davon, sollten Dateninhaber in solchen Fällen Anspruch auf **eine angemessene Kompensation** haben, **die zumindest** die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung **der Aufforderung entstanden sind**, und eine angemessene Marge für die Bereitstellung der Daten für die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union **abdecken** sollte. **Die Kompensation** sollte nicht als Bezahlung für die Daten **an sich** und nicht als **zwingend** verstanden werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

(68) Die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union kann die Daten, die sie **aufgrund des Verlangens** erlangt hat, an andere **Stellen** oder Personen weitergeben, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher oder analytischer Tätigkeiten erforderlich ist, die sie/es nicht selbst durchführen kann. Diese Daten können unter den gleichen Umständen auch für die Erstellung amtlicher Statistiken an die nationalen statistischen Ämter und Eurostat weitergegeben werden. Solche Forschungstätigkeiten sollten jedoch mit dem Zweck vereinbar sein, für den die Daten **verlangt** wurden, und der Dateninhaber sollte über die Weitergabe der von ihm bereitgestellten Daten informiert werden. Einzelpersonen, die Forschung betreiben, oder Forschungsorganisationen, an die diese Daten weitergegeben werden können, sollten entweder gemeinnützig sein oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn solche Organisationen dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

Geänderter Text

(68) Die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union kann die Daten, die sie **auf der Grundlage einer Aufforderung** erlangt hat, an andere **Einrichtungen** oder Personen weitergeben, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher oder analytischer Tätigkeiten erforderlich ist, die sie/es nicht selbst durchführen kann. Diese Daten können unter den gleichen Umständen auch für die Erstellung amtlicher Statistiken an die nationalen statistischen Ämter und Eurostat weitergegeben werden. Solche Forschungstätigkeiten sollten jedoch mit dem Zweck vereinbar sein, für den die Daten **angefordert** wurden, und der Dateninhaber sollte über die Weitergabe der von ihm bereitgestellten Daten informiert werden. Einzelpersonen, die Forschung betreiben, oder Forschungsorganisationen, an die diese Daten weitergegeben werden können, sollten entweder gemeinnützig sein oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. ***Einzelpersonen oder Organisationen, die diese Daten erhalten, sollten offenlegen, wie die Forschungstätigkeit finanziert wird. Sie sollten nachweisen, dass sie geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten getroffen haben, und sie sollten den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.*** Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn solche Organisationen dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu

den Forschungsergebnissen erhalten könnten. **Die Daten dürfen zu Überprüfungszwecken im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung aufbewahrt werden und sollten vernichtet werden, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Mit der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Diensteanbieter angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und umzusetzen, die bewährte Verfahren umfassen, unter anderem zur Erleichterung des Wechsels des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und der Übertragung von Daten. Angesichts der begrenzten Wirksamkeit der daraufhin entwickelten Selbstregulierungsrahmen und des allgemeinen Fehlens offener Standards und Schnittstellen ist es erforderlich, eine Reihe von regulatorischen Mindestverpflichtungen **für die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten** festzulegen, um vertragliche, wirtschaftliche und **technische** Hindernisse für einen wirksamen Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu beseitigen.

Geänderter Text

(70) Mit der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates **über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union** werden Diensteanbieter angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und umzusetzen, die bewährte Verfahren umfassen, unter anderem zur Erleichterung des Wechsels des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und der Übertragung von Daten. Angesichts der begrenzten Wirksamkeit der daraufhin entwickelten Selbstregulierungsrahmen und des allgemeinen Fehlens offener Standards und Schnittstellen ist es erforderlich, eine Reihe von regulatorischen Mindestverpflichtungen festzulegen, um vertragliche, wirtschaftliche, **kommerzielle, technische** und **organisatorische** Hindernisse für einen wirksamen Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu beseitigen, **die Harmonisierung zu fördern und zur Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Binnenmarkts beizutragen.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

(77) Drittländer können Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte erlassen, die auf die unmittelbare Übertragung nicht personenbezogener Daten oder den unmittelbaren Zugang staatlicher Stellen zu solchen außerhalb ihrer Grenzen – auch in der Union – gespeicherten Daten abzielen. In Drittländern ergangene Gerichtsurteile oder Entscheidungen anderer Justiz- oder Verwaltungsbehörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, mit denen eine solche Übertragung nicht personenbezogener Daten gefordert wird, sollten vollstreckbar sein, wenn sie sich auf eine internationale Vereinbarung, etwa ein Rechtshilfeabkommen, stützen, dass zwischen dem betreffenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat besteht. Mitunter kann es dazu kommen, dass die sich aus einem Gesetz eines Drittlands ergebende Verpflichtung zur Übertragung nicht personenbezogener Daten oder zur Gewährung des Zugangs zu diesen Daten **mit der** Verpflichtung zum Schutz dieser Daten nach Unionsrecht oder nationalem Recht **kollidiert**, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte des Einzelnen, wie das Recht auf Sicherheit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, oder im Hinblick auf die grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung sowie auf den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten nach einem solchen Gesetz. Besteht keine internationale Vereinbarung zur Regelung dieser Fragen sollte die Übertragung oder der Zugang nur erlaubt werden, wenn überprüft wurde, dass das Rechtssystem

Geänderter Text

(77) Drittländer können Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte erlassen, die auf die unmittelbare Übertragung nicht personenbezogener Daten oder den unmittelbaren Zugang staatlicher Stellen zu solchen außerhalb ihrer Grenzen – auch in der Union – gespeicherten Daten abzielen. In Drittländern ergangene Gerichtsurteile oder Entscheidungen anderer Justiz- oder Verwaltungsbehörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, mit denen eine solche Übertragung nicht personenbezogener Daten gefordert wird, sollten vollstreckbar sein, wenn sie sich auf eine internationale Vereinbarung, etwa ein Rechtshilfeabkommen, stützen, dass zwischen dem betreffenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat besteht. Mitunter kann es dazu kommen, dass die sich aus einem Gesetz eines Drittlands ergebende **Erfüllung einer** Verpflichtung zur Übertragung nicht personenbezogener Daten oder zur Gewährung des Zugangs zu diesen Daten **ein Verstoß gegen eine** Verpflichtung zum Schutz dieser Daten nach Unionsrecht oder nationalem Recht **wäre**, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte des Einzelnen, wie das Recht auf Sicherheit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, oder im Hinblick auf die grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung sowie auf den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten nach einem solchen Gesetz. Besteht keine internationale Vereinbarung zur Regelung dieser Fragen sollte die Übertragung oder der Zugang nur erlaubt werden, wenn

des betreffenden Drittlands die Begründung und Verhältnismäßigkeit sowie die hinreichende Bestimmtheit der gerichtlichen Anordnung oder Entscheidung vorschreibt und dem Adressaten die Möglichkeit einräumt, seinen begründeten Einwand dem zuständigen Gericht des Drittlands, das befugt ist, die einschlägigen rechtlichen Interessen des Bereitstellers der Daten gebührend zu berücksichtigen, zur Überprüfung vorzulegen. Nach **Möglichkeit sollte** der **Anbieter** von **Datenverarbeitungsdiensten im Rahmen des Datenzugangsverlangens der Behörde des Drittlands** den Kunden, dessen Daten **verlangt** werden, informieren **können, um zu prüfen, ob ein solcher Zugang möglicherweise** gegen Unionsvorschriften oder **nationalen** Vorschriften **verstößt**, wie etwa Vorschriften über den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten.

überprüft wurde, dass das Rechtssystem des betreffenden Drittlands die Begründung und Verhältnismäßigkeit sowie die hinreichende Bestimmtheit der gerichtlichen Anordnung oder Entscheidung vorschreibt und dem Adressaten die Möglichkeit einräumt, seinen begründeten Einwand dem zuständigen Gericht des Drittlands, das befugt ist, die einschlägigen rechtlichen Interessen des Bereitstellers der Daten gebührend zu berücksichtigen, zur Überprüfung vorzulegen. **Soweit es nach den Bedingungen der Aufforderung der Drittlandsbehörde zur Übermittlung oder Bereitstellung von Daten zulässig ist, sollte es dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gestattet sein,** den Kunden, dessen Daten **angefordert** werden, **darüber zu informieren, damit dieser prüfen kann, ob die Erfüllung der Aufforderung zur Übermittlung oder Bereitstellung der Daten** gegen Unionsvorschriften oder **nationale** Vorschriften **verstoßen würde**, wie etwa Vorschriften über den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 80

Vorschlag der Kommission

(80) Um die Interoperabilität intelligenter Verträge in Anwendungen für die gemeinsame Datennutzung zu fördern, müssen wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für Fachkräfte festgelegt werden, die intelligente Verträge für andere erstellen oder solche intelligenten Verträge in Anwendungen integrieren, die die Umsetzung von Vereinbarungen über die gemeinsame

Geänderter Text

(80) Um die Interoperabilität intelligenter Verträge in Anwendungen für die gemeinsame Datennutzung zu fördern, müssen wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für Fachkräfte festgelegt werden, die intelligente Verträge für andere erstellen oder solche intelligenten Verträge in Anwendungen integrieren, die die Umsetzung von Vereinbarungen über die gemeinsame

Nutzung von Daten unterstützen. Um die Bewertung der Konformität solcher intelligenter Verträge mit diesen wesentlichen Anforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen intelligenten Verträgen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden.

Nutzung von Daten unterstützen. ***Es sollten spezielle Schulungsprogramme zu intelligenten Verträgen für Unternehmen, insbesondere für KMU, angeboten werden.*** Um die Bewertung der Konformität solcher intelligenter Verträge mit diesen wesentlichen Anforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen intelligenten Verträgen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

(81) Um die effiziente Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine ***oder mehrere*** zuständige ***Behörden benennen. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so sollte er auch eine koordinierende zuständige Behörde*** benennen. Die ***zuständigen Behörden sollten miteinander zusammenarbeiten.*** Die für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes zuständigen Behörden und die nach sektorspezifischen Rechtsvorschriften benannten zuständigen Behörden sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sein.

Geänderter Text

(81) Um die effiziente Durchführung dieser Verordnung ***und des Daten-Governance-Rechtsakts*** zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige ***Koordinierungsbehörde („Datenkoordinator“)*** benennen. Die für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes zuständigen Behörden und die nach sektorspezifischen Rechtsvorschriften benannten zuständigen Behörden sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sein. ***Der Datenkoordinator sollte dafür sorgen, dass alle im Rahmen dieser Verordnung zuständigen Behörden miteinander zusammenarbeiten. Die Datenkoordinatoren aus den Mitgliedstaaten sollten untereinander und mit dem Europäischen Dateninnovationsrat zusammenarbeiten.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 82

Vorschlag der Kommission

(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische Personen das Recht haben, **bei** Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung **durch** Beschwerde bei **den** zuständigen **Behörden Rechtsmittel einzulegen**. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen bearbeitet und **gelöst wird**. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ geändert.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Geänderter Text

(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische Personen das Recht haben, **im Falle einer** Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung **mittels Einlegung einer** Beschwerde **beim Datenkoordinator**, bei **einer sonstigen** zuständigen **Behörde und vor Gericht dagegen vorzugehen**. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen bearbeitet und **zügig und wirksam beschieden werden kann**. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ geändert.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

(83) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers berücksichtigen. Sie sollten berücksichtigen, ob der Rechtsverletzer seinen Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht nachkommt. Um Unternehmen bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen zu unterstützen, sollte die Kommission unverbindliche Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen erstellen und empfehlen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Bedingungen in bestimmten Sektoren und der bestehenden Verfahren mit freiwilligen Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung. Diese Mustervertragsbedingungen sollten in erster Linie ein praktisches Werkzeug sein, um insbesondere kleineren Unternehmen den Abschluss eines Vertrags zu erleichtern. Werden diese Mustervertragsbestimmungen umfassend und durchgehend verwendet, so sollten sie sich auch auf die Gestaltung von Verträgen über den Datenzugang und die Datennutzung positiv auswirken und somit insgesamt zu faireren Vertragsbeziehungen beim Datenzugang und bei der gemeinsamen Datennutzung führen.

Geänderter Text

(83) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers berücksichtigen. Sie sollten berücksichtigen, ob der Rechtsverletzer seinen Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht nachkommt. Um Unternehmen bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen zu unterstützen, sollte die Kommission unverbindliche Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen erstellen und empfehlen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Bedingungen in bestimmten Sektoren und der bestehenden Verfahren mit freiwilligen Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung. ***In diesen Mustervertragsbedingungen sollte auch die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen geregelt werden, die für die wirksame Anwendung dieser Verordnung von zentraler Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang könnte die Kommission ferner die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene fördern und erleichtern und dabei relevante Akteure einbinden, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen.*** Diese Mustervertragsbedingungen sollten in erster Linie ein praktisches Werkzeug sein,

um insbesondere kleineren Unternehmen den Abschluss eines Vertrags zu erleichtern. Werden diese Mustervertragsbestimmungen umfassend und durchgehend verwendet, so sollten sie sich auch auf die Gestaltung von Verträgen über den Datenzugang und die Datennutzung positiv auswirken und somit insgesamt zu faireren Vertragsbeziehungen beim Datenzugang und bei der gemeinsamen Datennutzung führen, **auch im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 84

Vorschlag der Kommission

(84) Um das Risiko auszuschließen, dass die Inhaber von Daten **in Datenbanken**, die durch physische Komponenten wie Sensoren eines vernetzten Produkts und verbundenen Dienstes gewonnen oder erzeugt wurden, das Schutzrecht sui generis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG geltend machen, **obwohl** das Schutzrecht sui generis auf solche Datenbanken keine Anwendung findet, **und dadurch die wirksame Ausübung des Rechts der Nutzer auf Datenzugang und Datennutzung sowie des Rechts auf die Weitergabe von Daten an Dritte gemäß dieser Verordnung behindern, sollte in dieser Verordnung klargestellt werden, dass das Schutzrecht sui generis nicht für solche Datenbanken gilt, da die Schutzanforderungen nicht erfüllt wären.**

Geänderter Text

(84) Um das Risiko auszuschließen, dass die Inhaber von **Datenbanken, die Daten enthalten**, die durch physische Komponenten wie Sensoren eines vernetzten Produkts und verbundenen Dienstes, **d. h. durch maschinengenerierte Daten**, gewonnen oder erzeugt wurden, das Schutzrecht sui generis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG geltend machen, **wird in dieser Verordnung klargestellt, dass das Schutzrecht sui generis auf solche Datenbanken keine Anwendung findet, da die Schutzanforderungen einer umfangreichen Investition in die Gewinnung, Überprüfung oder Darstellung der Daten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG nicht erfüllt wären. Dies berührt nicht die mögliche Anwendung des Schutzrechts sui generis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG auf Datenbanken, die Daten enthalten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sofern die Schutzanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der genannten**

Richtlinie erfüllt sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung enthält harmonisierte Vorschriften über die Bereitstellung von Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes **erzeugt** werden, für den Nutzer dieses Produktes oder Dienstes, über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger und über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, soweit diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung enthält harmonisierte Vorschriften über die Bereitstellung von Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder **der Erbringung eines** verbundenen Dienstes **rechtmäßig erlangt, erhoben oder generiert** werden, für den Nutzer dieses Produktes oder Dienstes, über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger und über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, soweit diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Hersteller von Produkten und **Erbringer** verbundener Dienste, die in der Union in Verkehr gebracht werden, und die Nutzer solcher Produkte oder Dienste;

Geänderter Text

a) Hersteller von Produkten und **Anbieter** verbundener Dienste, die in der Union in Verkehr gebracht werden, und die Nutzer solcher Produkte oder **verbundener** Dienste;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

(2a) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendbarkeit des Unionsrechts zur Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, einschließlich der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 93/13/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Produkt“ einen körperlichen **beweglichen** Gegenstand, der **auch in einem unbeweglichen Gegenstand enthalten sein kann**, Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, **erzeugt** oder **sammelt** und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist;

Geänderter Text

2. „Produkt“ einen körperlichen Gegenstand, der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, **sammelt** oder **generiert** und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst, **über eine physische Verbindung oder über ein kabelloses Netzwerk, das mit einem elektronischen Kommunikationsdienst verbunden ist**, übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist **und der auch nicht in erster Linie dazu bestimmt ist, Inhalte aufzuzeichnen und zu übertragen oder diese anzuzeigen oder abzuspielen**;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „virtuelle Assistenten“ Software, die Aufträge, Aufgaben oder Fragen verarbeiten kann, auch **aufgrund** von Eingaben in Ton- und Schriftform, Gesten oder Bewegungen, und auf der Grundlage dieser Aufträge, Aufgaben oder Fragen den Zugang zu eigenen Diensten und Diensten Dritter gewährt oder eigene **Geräte** und **Geräte** Dritter steuert;

Geänderter Text

4. „virtuelle Assistenten“ Software, die Aufträge, Aufgaben oder Fragen verarbeiten kann, auch **auf der Grundlage** von Eingaben in Ton- und Schriftform, Gesten oder Bewegungen, und auf der Grundlage dieser Aufträge, Aufgaben oder Fragen den Zugang zu eigenen **verbundenen** Diensten und **verbundenen** Diensten Dritter gewährt oder eigene **Produkte** und **Produkte** Dritter steuert;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt;

Geänderter Text

5. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least, **oder ein Verbraucher, der ein Produkt nutzt** oder eine **damit verbundene** Dienstleistung in Anspruch nimmt;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten **und** durch die Kontrolle über die **technische Konzeption des Produktes und** damit verbundener Dienste in der Lage ist, bestimmte Daten bereitzustellen;

Geänderter Text

6. „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, **mit Ausnahme des Nutzers**, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten durch die Kontrolle über die **technischen Mittel für die Verwendung eines Produkts oder damit verbundener Dienste Zugang zu Daten hat, die mithilfe des Produkts oder** damit verbundener Dienste **erlangt, gesammelt oder generiert wurden**, in der Lage ist, bestimmte Daten bereitzustellen;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Datenempfänger“ eine juristische oder natürliche Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines Produktes oder verbundenen Dienstes zu sein, und der vom Dateninhaber Daten bereitgestellt werden, einschließlich eines Dritten, dem der Dateninhaber auf Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitstellt;

Geänderter Text

7. „Datenempfänger“ eine juristische oder natürliche Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines Produktes oder verbundenen Dienstes zu sein, und der vom Dateninhaber Daten bereitgestellt werden, einschließlich eines Dritten, dem **die Daten direkt vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurden und dem** der Dateninhaber auf **ausdrückliches** Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitstellt;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „öffentliche Stelle“ die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Mitgliedstaaten oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden, Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;

Geänderter Text

9. „öffentliche Stelle“ die **identifizierten** nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Mitgliedstaaten oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden, Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die **sich negativ** auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die **Lebensbedingungen oder** die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;

Geänderter Text

10. „öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die **nach den anwendbaren Verfahren gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht amtlich festgestellt wird, auf Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen zurückzuführen ist, sich** auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die **Gesundheit, die Sicherheit, die soziale oder** wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Datenverarbeitungsdienst“ eine digitale Dienstleistung, bei der es sich um keinen Online-Inhaltedienst im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 handelt, die einem Kunden bereitgestellt wird und eine Verwaltung auf Abruf und einen breiten Fernzugang zu **einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer, zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter** Rechenressourcen ermöglicht;

Geänderter Text

12. „Datenverarbeitungsdienst“ eine digitale Dienstleistung, bei der es sich um keinen Online-Inhaltedienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 handelt, die einem Kunden bereitgestellt wird und eine Verwaltung auf Abruf und einen breiten Fernzugang zu **Speicher- und** Rechenressourcen ermöglicht;

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19**

Vorschlag der Kommission

19. „Interoperabilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu verwenden, um ihre Funktionen auszuführen;

Geänderter Text

19. „Interoperabilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen, **verbundenen Diensten** oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu verwenden, um ihre Funktionen auszuführen;

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**20a. „Geschäftsgeheimnis“
Informationen, die alle Voraussetzungen
von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie
(EU) 2016/943 erfüllen;**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20b. „Träger eines Geschäftsgeheimnisses“ einen Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/943;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Produkte **werden** so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass die bei ihrer Nutzung **erzeugten** Daten standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und – **soweit relevant** und **angemessen** – direkt zugänglich sind.

(1) Produkte **müssen** so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht **werden**, dass die bei ihrer Nutzung **erlangten, gesammelten oder generierten** Daten, **die auf dem Gerät gespeichert werden oder dem Dateninhaber zugänglich sind**, standardmäßig für den Nutzer einfach, **gefahrenlos**, sicher und – **soweit technisch durchführbar – in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** direkt zugänglich sind. **Die Daten müssen in der Form bereitgestellt werden, in der sie von dem Produkt erlangt, gesammelt oder generiert wurden, wobei nur geringfügige Anpassungen vorzunehmen sind, die erforderlich sind, um die Daten für eine Partei, die die Daten anfordert, nutzbar zu machen, einschließlich der zugehörigen strukturellen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung der Daten benötigt werden.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags** für ein Produkt oder verbundenen Dienst **werden** dem Nutzer mindestens folgende Informationen in einem klaren und verständlichen Format bereitgestellt:

Geänderter Text

(2) **Bevor der Nutzer einen Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag** für ein Produkt oder **einen** verbundenen Dienst **abschließt, müssen** dem Nutzer mindestens folgende Informationen in einem klaren und verständlichen Format bereitgestellt **werden**:

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Art und **Umfang** der Daten, die voraussichtlich bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes **erzeugt** werden;

Geänderter Text

a) Art, **Format** und **geschätztes durchschnittliches Volumen** der Daten, die voraussichtlich bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes **erlangt, gesammelt oder generiert** werden;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ob die Daten voraussichtlich kontinuierlich und in Echtzeit **erzeugt** werden;

Geänderter Text

b) ob die Daten voraussichtlich kontinuierlich und in Echtzeit **erlangt, gesammelt oder generiert** werden;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wie der Nutzer auf diese Daten zugreifen kann;

Geänderter Text

c) wie der Nutzer auf diese Daten zugreifen kann, **für welchen Zeitraum sie gespeichert werden und mit welchen**

*technischen Mitteln auf die Daten
zugegriffen werden kann, einschließlich
der grundlegenden Funktionen, wenn der
Nutzer offline ist oder der verbundene
Dienst nicht verfügbar ist;*

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) wie der Nutzer Berechtigungen
verwalten kann, um in die Nutzung von
Daten einzuwilligen, vorzugsweise mit
Optionen für eine detaillierte
Einwilligung, darunter auch die Option,
eine dem Dateninhaber zur Nutzung
seiner Daten oder den vom Dateninhaber
benannten Dritten erteilte Einwilligung
zurückzuziehen oder geografische
Ortsanschriften auszuschließen;*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*e) ob der Verkäufer, Mieter oder
Leasinggeber der Dateninhaber ist und,
falls nicht, die Identität des
Dateninhabers, z. B. sein Handelsname
und die Anschrift des Ortes, an dem er
niedergelassen ist;*

*e) die Identität des Dateninhabers
und, falls zutreffend, anderer
Datenverarbeitungsparteien, wie
Handelsname und Anschrift des Ortes, an
dem er ansässig ist;*

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) ob der Dateninhaber Träger von Geschäftsgeheimnissen oder Inhaber sonstiger Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Daten ist, die bei der Verwendung des Produkts oder des verbundenen Dienstes voraussichtlich generiert werden, und, falls nicht, die Identität des Trägers des Geschäftsgeheimnisses, wie z. B. seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er ansässig ist;

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) die vorgesehene Laufzeit der Vereinbarung und den Mindestzeitraum, für den garantiert ist, dass für das Produkt oder den verbundenen Dienst Updates in Bezug auf Sicherheit und Funktionalität bereitgestellt werden;

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Datenkompetenz

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung fördern die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen und Instrumente zur Entwicklung von Datenkompetenz, und zwar branchenübergreifend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der betroffenen Gruppen von

Nutzern, Verbrauchern und Unternehmen, unter anderem durch Aus- und Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsprogramme und unter Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses in Bezug auf Geschlecht und Alter, um eine faire Datengesellschaft und einen fairen Datenmarkt zu ermöglichen.

(2) Die Unternehmen fördern Instrumente und treffen Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenkompetenz ihrer Mitarbeiter, die mit Datenzugang, Datennutzung und Datenübermittlung zu tun haben, sowie, falls zutreffend, der Datenkompetenz anderer Personen, die in ihrem Auftrag Daten verarbeiten, wobei sie deren technisches Wissen, Erfahrung und allgemeine und berufliche Bildung berücksichtigen und den Nutzern oder Nutzergruppen, von denen die Daten produziert oder generiert werden, Rechnung tragen.

(3) Solche Instrumente und Maßnahmen zur Sicherstellung der Kompetenz umfassen insbesondere die Vermittlung und das Erlernen grundlegender Begriffe und Fähigkeiten in Bezug auf Daten, ihren potenziellen Wert, den Zugriff auf sie und ihre Nutzung, die Datenweitergabe und Datenübermittlungen, darunter auch, falls zutreffend, in Bezug auf technische und organisatorische Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, damit die in dieser Verordnung und in sonstigen datenbezogenen Rechtsvorschriften der Union oder der Einzelstaaten festgelegten Rechte und Pflichten eingehalten werden können.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit **zur Verfügung**. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, **soweit** dies technisch machbar ist.

Geänderter Text

(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes **erlangten, gesammelten oder** erzeugten Daten, **auf die der Dateninhaber Zugriff hat,** unverzüglich, kostenlos, **in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Die Daten müssen in der Form bereitgestellt werden, in der sie von dem Produkt erlangt, gesammelt oder erzeugt wurden,** und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit, **wobei nur geringfügige Anpassungen vorzunehmen sind, die erforderlich sind, um die Daten für eine Partei, die die Daten anfordert, nutzbar zu machen, einschließlich der zugehörigen strukturellen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung der Daten benötigt werden.** Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege. **Wenn dies technisch nicht machbar ist, stellt der Dateninhaber eine funktionell gleichwertige Alternative bereit. Wenn dies technisch machbar ist, muss der Nutzer in der Lage sein, zwischen einem geräteinternen und einem geräteexternen Zugriff zu wählen.**

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Dateninhaber verlangt vom Nutzer keine Informationen, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als Nutzer gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Der Dateninhaber bewahrt keine Informationen über den Zugang des Nutzers zu den verlangten

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Nutzers und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Dateninhaber darf die Nutzer nicht an der Ausübung ihrer Rechte gemäß diesem Artikel hindern, indem er die Nutzer auf irgendeine Weise zwingt, täuscht oder manipuliert oder ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt, etwa mittels einer digitalen Schnittstelle oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Geschäftsgeheimnisse werden nur offengelegt, wenn alle besonderen Maßnahmen getroffen worden sind, die erforderlich sind, um **die** Vertraulichkeit **der Geschäftsgeheimnisse**, insbesondere gegenüber Dritten, zu wahren. Der Dateninhaber und **der** Nutzer **können** Maßnahmen **vereinbaren, um die** Vertraulichkeit der gemeinsam genutzten Daten, insbesondere gegenüber Dritten, zu **wahren**.

(3) Geschäftsgeheimnisse **sind zu wahren und** werden nur offengelegt, wenn **vorab** alle besonderen Maßnahmen **gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943** getroffen worden sind, die erforderlich sind, um **ihre** Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber Dritten, zu wahren. Der Dateninhaber **oder, falls er nicht gleichzeitig der Dateninhaber ist, der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse bestimmt die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, und kann mit dem Nutzer technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der**

Vertraulichkeit der gemeinsam genutzten Daten, insbesondere gegenüber Dritten, **sowie Haftungsbestimmungen vereinbaren. Zu diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen gehören gegebenenfalls Mustervertragsbestimmungen, vertrauliche Vereinbarungen, strenge Zugangsprotokolle, technische Standards und die Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen der Nutzer diese Maßnahmen nicht umsetzt oder die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen untergräbt, kann der Dateninhaber die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuftem Daten aussetzen. In solchen Fällen muss der Dateninhaber dem Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 31 dieser Verordnung niedergelassen ist, unverzüglich mitteilen, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte der Nutzer die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so entscheidet der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Weitergabe der Daten wieder aufgenommen wird oder nicht, und gibt, wenn ja, an, unter welchen Bedingungen sie wieder aufgenommen wird.**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Nutzer darf keine Zwangsmittel einsetzen oder Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers, mit der die Daten geschützt werden sollen, ausnutzen, um

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Dateninhaber darf nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer nutzen. Der Dateninhaber darf solche Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden *des Nutzers* oder in die Nutzung durch *den Nutzer* zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position *des Nutzers* auf den Märkten, auf denen *dieser* tätig ist, untergraben könnte.

Geänderter Text

(6) Der Dateninhaber darf nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes *erlangt, gesammelt oder* erzeugt werden, nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, *die* mit dem Nutzer *im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und von Treu und Glauben geschlossen wurde*, nutzen. Der Dateninhaber darf *die Nutzung des Produktes oder des verbundenen Dienstes nicht davon abhängig machen, dass der Nutzer ihm die Verarbeitung von Daten gestattet, die für die Funktionalität des Produktes oder die Erbringung des verbundenen Dienstes nicht erforderlich sind. Der Dateninhaber löscht die Daten, sobald sie für den vertraglich vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden. Der Dateninhaber darf* solche Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes *erlangt, gesammelt oder* erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden *der anderen Partei* oder in die Nutzung durch *die andere Partei* zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position *der anderen Partei* auf den Märkten, auf denen *der Nutzer* tätig ist, untergraben könnte.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte

Geänderter Text

Recht **der Nutzer** auf Weitergabe von Daten an Dritte

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit **bereit**.

Geänderter Text

(1) Auf **ausdrückliches** Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines **dem Dateninhaber zugänglichen** Produktes oder verbundenen Dienstes **erlangten, gesammelten oder** erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, **in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit. Die Daten müssen in der Form bereitgestellt werden, in der sie von dem Produkt erlangt, gesammelt oder erzeugt wurden,** und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit, **wobei nur geringfügige Anpassungen vorzunehmen sind, die erforderlich sind, um die Daten für eine Partei, die die Daten anfordert, nutzbar zu machen, einschließlich der zugehörigen strukturellen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung der Daten benötigt werden.**

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Der Nutzer oder der Dritte braucht

Geänderter Text

(3) Der Nutzer oder der Dritte braucht

keine Informationen herauszugeben, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als Nutzer oder Dritter gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Der Dateninhaber bewahrt keine Informationen über den Zugang des Dritten zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Dritten und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist.

keine Informationen herauszugeben, die über das hinausgehen, was **unbedingt** erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als **der** Nutzer oder Dritter gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Der Dateninhaber bewahrt keine Informationen über den Zugang des Dritten zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Dritten und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist. **Soweit möglich, müssen die Nutzer in der Lage sein, die Produkte oder verbundene Dienste anonym zu nutzen.**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Dritte darf keine Zwangsmittel einsetzen oder **offensichtliche** Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers, mit der die Daten geschützt werden sollen, ausnutzen, um Zugang zu Daten zu erlangen.

Geänderter Text

(4) Der Dritte darf keine Zwangsmittel einsetzen oder Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers, mit der die Daten geschützt werden sollen, ausnutzen, um Zugang zu Daten zu erlangen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Dateninhaber darf nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Dritten oder in die Nutzung durch den Dritten zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position des

Geänderter Text

(5) Der Dateninhaber darf nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes **erlangt, gesammelt oder** erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Dritten oder in die Nutzung durch den Dritten zu erlangen,

Dritten auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, es sei denn, der Dritte hat einer solchen Nutzung zugestimmt und hat die technische Möglichkeit, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

wenn dies die gewerbliche Position des Dritten auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, es sei denn, der Dritte hat einer solchen Nutzung **ausdrücklich** zugestimmt und hat die technische Möglichkeit, diese Zustimmung jederzeit **auf einfache Weise** zu widerrufen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Geschäftsgeheimnisse werden Dritten gegenüber nur insoweit offengelegt, als dies für den zwischen dem Nutzer und dem Dritten vereinbarten Zweck unbedingt erforderlich ist und der Dritte alle zwischen ihm und dem Dateninhaber vereinbarten besonderen Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses zu wahren. In diesem Fall **werden die Eigenschaft der Daten** als Geschäftsgeheimnisse und die Maßnahmen zur Wahrung **der** Vertraulichkeit in der Vereinbarung zwischen dem Dateninhaber und dem Dritten festgelegt.

Geänderter Text

(8) Geschäftsgeheimnisse werden Dritten gegenüber nur insoweit offengelegt, als dies für den zwischen dem Nutzer und dem Dritten vereinbarten Zweck **des Ersuchens** unbedingt erforderlich ist und der Dritte alle zwischen ihm und dem Dateninhaber **oder dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse, wenn dieser nicht gleichzeitig der Dateninhaber ist**, vereinbarten besonderen Maßnahmen **vor der Offenlegung** getroffen hat, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses zu wahren. In diesem Fall **bestimmt der Dateninhaber oder der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse die** als Geschäftsgeheimnisse **geschützten Daten** und die **technischen und organisatorischen** Maßnahmen zur Wahrung **ihrer** Vertraulichkeit **sowie die Haftungsbestimmungen. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen werden** in der Vereinbarung zwischen dem Dateninhaber **oder dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse** und dem Dritten festgelegt, **gegebenenfalls auch durch Mustervertragsbestimmungen, strenge Zugangsprotokolle, vertrauliche Vereinbarungen, technische Standards und die Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen**

der Dritte diese Maßnahmen nicht umsetzt oder die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen untergräbt, kann der Dateninhaber die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuften Daten aussetzen. In solchen Fällen muss der Dateninhaber dem Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 31 dieser Verordnung niedergelassen ist, unverzüglich mitteilen, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte der Dritte die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so entscheidet der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Weitergabe der Daten wieder aufgenommen wird oder nicht, und gibt, wenn ja, an, unter welchen Bedingungen sie wieder aufgenommen wird.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Nutzer in irgendeiner Weise **zwingen, täuschen** oder **manipulieren**, **indem er** – auch mittels einer digitalen Schnittstelle **mit dem Nutzer – die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt** oder **beeinträchtigt**;

Geänderter Text

a) **die Ausübung der Rechte oder Wahlmöglichkeiten der Nutzer behindern, indem er** den Nutzer in irgendeiner Weise **zwingt, täuscht** oder **manipuliert** oder **seine Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt**, auch **nicht** mittels einer digitalen Schnittstelle **oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion** oder **Art der Bedienung**;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die mit dem Dateninhaber oder dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse gemäß Artikel 5 Absatz 8 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen missachten und die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen verletzen;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) die erhaltenen Daten zu verwenden, um dem Dateninhaber oder dem Nutzer durch Missbrauch der Daten erheblichen Schaden zuzufügen oder um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, das Vermögen und die Produktionsmethoden des Dateninhabers oder deren Verwendung zu gewinnen, die die wirtschaftliche Stellung des Dateninhabers oder des Nutzers auf den Märkten, auf denen er tätig ist, untergraben könnten;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Pflichten dieses Kapitels gelten nicht für Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von Unternehmen hergestellt bzw. erbracht werden, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der

(1) Die Pflichten dieses Kapitels *in Bezug auf den Austausch von Daten zwischen Unternehmen* gelten nicht für Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von Unternehmen hergestellt bzw. erbracht werden, die als Kleinst- oder

Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Pflichten dieses Kapitels in Bezug auf die Datenweitergabe zwischen Unternehmen und Verbrauchern gelten nicht für nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von Unternehmen hergestellt bzw. erbracht werden, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei der Bereitstellung von Daten darf ein Dateninhaber nicht zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern, einschließlich seiner

(3) Bei der Bereitstellung von Daten darf ein Dateninhaber nicht zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern, einschließlich seiner

Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, diskriminieren. Ist ein Datenempfänger der Ansicht, dass die Bedingungen, unter denen ihm Daten bereitgestellt werden, diskriminierend sind, so obliegt dem Dateninhaber der Nachweis, dass keine Diskriminierung vorliegt.

Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, diskriminieren. Ist ein Datenempfänger **begründetermaßen** der Ansicht, dass die Bedingungen, unter denen ihm Daten bereitgestellt werden, diskriminierend sind, so obliegt dem Dateninhaber der Nachweis, dass keine Diskriminierung vorliegt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Eine Pflicht, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, verpflichtet nicht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943, es sei denn, im Unionsrecht, einschließlich des Artikels 6 dieser Verordnung, oder in nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts ist etwas anderes vorgesehen.

Geänderter Text

(6) Eine Pflicht, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, verpflichtet nicht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943, es sei denn, im Unionsrecht, einschließlich **des Artikels 4 Absatz 3, des Artikels 5 Absatz 8 und** des Artikels 6 dieser Verordnung, oder in nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts ist etwas anderes vorgesehen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die Bereitstellung von Daten vereinbart wird, muss angemessen sein.

Geänderter Text

(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die **Kosten und Investitionen, die für die** Bereitstellung von Daten **erforderlich sind**, vereinbart wird, muss **fair und** angemessen sein.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ist der Datenempfänger ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, so darf die vereinbarte Gegenleistung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Verlangen zuzurechnen sind. Artikel 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

Geänderter Text

(2) Ist der Datenempfänger ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, **sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gelten**, so darf die vereinbarte Gegenleistung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Verlangen zuzurechnen sind, **es sei denn, der Dateninhaber ist ebenfalls ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG und es besteht kein Ungleichgewicht zwischen den Parteien**. Artikel 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Nutzer haben Zugang zu gemäß Absatz 2 dieses Artikels zertifizierten Streitbelegungsstellen, um Streitigkeiten mit Dateninhabern, Datenempfängern oder Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten des Nutzers nach dieser Verordnung beizulegen. Ist der Nutzer ein Verbraucher, so hat er das Recht, Dritten die Verfolgung seiner Rechtsansprüche in seinem Namen

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Mitgliedstaat, in dem die Streitbelegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle **auf deren Antrag hin zu, nachdem** die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat, in dem die Streitbelegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle **zu und stellt sicher, dass** die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie ist in der Lage, ihre Entscheidungen rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache **der Union** zu treffen.

Geänderter Text

d) sie ist in der Lage, ihre Entscheidungen rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache **des Mitgliedstaats, in dem die Stelle niedergelassen ist**, zu treffen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist in einem Mitgliedstaat bis zum [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] **keine Streitbelegungsstelle zugelassen worden, so** richtet **dieser** Mitgliedstaat eine Streitbelegungsstelle ein, die die in den Buchstaben a bis d dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllt, und lässt diese zu.

Geänderter Text

Bis zum [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] richtet **der** Mitgliedstaat eine Streitbelegungsstelle ein, die die in den Buchstaben a bis d dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllt, und lässt diese zu.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Streitbelegungsstellen machen jährliche Tätigkeitsberichte öffentlich zugänglich. Jeder Jahresbericht muss insbesondere folgende Angaben umfassen:

- a) die Anzahl der eingegangenen Streitigkeiten;**
- b) die Ergebnisse dieser Streitigkeiten;**
- c) den durchschnittlichen Zeitaufwand bei der Beilegung der Streitigkeiten;**
- d) die häufigsten Gründe, die zu Streitigkeiten zwischen den Parteien führen.**

Um den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu erleichtern, kann die öffentliche Streitbelegungsstelle beschließen, Empfehlungen beizufügen, wie solche Probleme zu vermeiden oder zu beheben sind.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Entscheidung der Streitbelegungsstelle ist für die Parteien **nur dann** bindend, **wenn** die Parteien vor Beginn des Streitbelegungsverfahrens dem bindenden Charakter ausdrücklich zugestimmt **haben**.

(8) Die Entscheidung der Streitbelegungsstelle ist für die Parteien bindend, **außer**, die Parteien **haben** vor Beginn des Streitbelegungsverfahrens dem **nicht** bindenden Charakter ausdrücklich zugestimmt.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen, einschließlich intelligenter Verträge, anwenden, um einen unbefugten Zugang zu den Daten zu verhindern und die Einhaltung der Artikel 5, 6, 9 und 10 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Vertragsbedingungen sicherzustellen. Solche technischen Schutzmaßnahmen dürfen nicht als Mittel eingesetzt werden, um zu verhindern, dass ein Nutzer sein Recht, Dritten nach Artikel 5 wirksam Daten bereitzustellen, ausübt oder dass ein Dritter ein Recht nach den Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Anspruch nimmt.

Geänderter Text

(1) Der Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen, einschließlich intelligenter Verträge, anwenden, um **eine unbefugte Offenlegung und** einen unbefugten Zugang zu den Daten zu verhindern und die Einhaltung der Artikel **4, 5, 6, 8, 9** und 10 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Vertragsbedingungen sicherzustellen. Solche technischen Schutzmaßnahmen dürfen nicht als Mittel eingesetzt werden, um zu verhindern, dass ein Nutzer sein Recht, **auf Daten zuzugreifen oder** Dritten nach Artikel 5 wirksam Daten bereitzustellen, ausübt oder dass ein Dritter ein Recht nach den Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Anspruch nimmt. **Diese technischen Schutzmaßnahmen dürfen nicht als Mittel zur Verhinderung der Interoperabilität der Daten verwendet werden, zu deren Bereitstellung der Dateninhaber verpflichtet ist.**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Datenempfänger, der dem Dateninhaber zwecks Erlangung der Daten ungenaue oder falsche Informationen gegeben, Täuschungen und Zwangsmittels eingesetzt oder offensichtliche Lücken in der dem Schutz der Daten dienenden technischen Infrastruktur des Dateninhabers missbraucht, die bereitgestellten Daten für nicht genehmigte

Geänderter Text

(2) Ein Datenempfänger, der dem Dateninhaber zwecks Erlangung der Daten ungenaue oder falsche Informationen gegeben, Täuschungen und Zwangsmittels eingesetzt oder offensichtliche Lücken in der dem Schutz der Daten dienenden technischen Infrastruktur des Dateninhabers missbraucht, die bereitgestellten Daten für nicht genehmigte

Zwecke genutzt oder ohne Zustimmung des Dateninhabers an eine andere Partei weitergegeben hat, muss – **sofern der Dateninhaber oder der Nutzer nichts anderes anweist** – unverzüglich

Zwecke, **einschließlich der Entwicklung eines Produkts, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht, im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e**, genutzt oder ohne Zustimmung des Dateninhabers an eine andere Partei weitergegeben hat, muss **auf Aufforderung des Dateninhabers oder des Inhabers der Geschäftsgeheimnisse, falls es sich nicht um dieselbe juristische Person handelt**, unverzüglich

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) den Nutzer über die unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Daten sowie über die Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um die unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Daten zu unterbinden;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Dieses Kapitel gilt nur in Bezug auf Datenbereitstellungspflichten nach Unionsrecht oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts, die nach dem [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] in Kraft treten.

(3) Dieses Kapitel gilt nur in Bezug auf Datenbereitstellungspflichten nach Unionsrecht oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts, die nach dem [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] in Kraft treten. **Die Bestimmungen von Verpflichtungen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Kraft getreten sind, werden gegebenenfalls innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung an diese Verordnung**

angeglichen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem **Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren** Unternehmen einseitig auferlegt werden

Geänderter Text

Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem Unternehmen einseitig auferlegt werden

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem **Kleinstunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG** einseitig auferlegt hat, ist für letzteres Unternehmen nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.

Geänderter Text

(1) Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem **anderen Unternehmen, das aufgrund des Machtungleichgewichts zwischen den Parteien keine sinnvolle Verhandlungsmöglichkeit hat**, einseitig auferlegt hat, ist für letzteres Unternehmen nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich, wenn ihre Verwendung gröblich von der guten Geschäftspraxis beim Datenzugang und der Datennutzung

Geänderter Text

(2) Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich, wenn ihre Verwendung gröblich von der guten Geschäftspraxis beim Datenzugang und der Datennutzung

abweicht und gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstößt.

abweicht und gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstößt, **und wenn sie ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien verursacht.**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) im Streitfall das Vorschreiben einer einseitigen Wahl des Gerichts oder die Zahlung der Verfahrenskosten.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ein Recht der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, auf Zugang zu Daten der anderen Vertragspartei und deren Nutzung in einer Weise, die den berechtigten Interessen der anderen Vertragspartei erheblich schadet;

b) ein Recht der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, auf Zugang zu Daten der anderen Vertragspartei und deren Nutzung in einer Weise, die den berechtigten Interessen der anderen Vertragspartei erheblich schadet, **einschließlich, wenn diese Daten ohne die vorherige Zustimmung der jeweiligen Parteien sensible Geschäftsdaten enthalten, oder Daten, die als Geschäftsgeheimnis oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind;**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

da) die Möglichkeit, dass die Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, den nach dem Vertrag ursprünglich zu entrichtenden Preis oder jede andere an die Weitergabe der Daten geknüpfte substantielle Bedingung erheblich ändert, ohne dass die andere Partei das Recht hat, den Vertrag zu kündigen;

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

(5) Eine Vertragsklausel gilt im Sinne dieses Artikels als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht wird und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber zu verhandeln, nicht beeinflussen kann. Die Vertragspartei, die eine Vertragsklausel eingebracht hat, trägt die Beweislast dafür, dass diese Klausel nicht einseitig auferlegt wurde.

(5) Eine Vertragsklausel gilt im Sinne dieses Artikels als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht wird und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber **individuell** zu verhandeln, **aufgrund eines Machtungleichgewichts zwischen den Parteien, wodurch die andere Vertragspartei keine sinnvolle Verhandlungsmöglichkeit hat, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags**, nicht beeinflussen kann. Die Vertragspartei, die eine Vertragsklausel eingebracht hat, trägt die Beweislast dafür, dass diese Klausel nicht einseitig auferlegt wurde.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 8

(8) Die Parteien eines unter Absatz 1 fallenden Vertrags **können** die Anwendung dieses Artikels nicht **ausschließen**, davon

(8) Die Parteien eines unter Absatz 1 fallenden Vertrags **schließen** die Anwendung dieses Artikels nicht **aus**,

abweichen oder dessen Wirkungen *abändern*.

weichen davon *nicht ab und ändern* dessen Wirkungen *nicht ab*.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Dieser Artikel gilt für alle neuen Verträge nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Den Unternehmen wird eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeräumt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu überprüfen, die unter das Datengesetz fallen.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Auf Verlangen stellt der Dateninhaber einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten nachweist, Daten bereit.

(1) Auf Verlangen stellt der Dateninhaber, **der eine juristische Person ist**, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten nachweist, Daten bereit.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die verlangten Daten sind zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich,

a) die verlangten Daten sind zur **zeitnahen** Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich,

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Datenverlangen ist zeitlich befristet, im Umfang begrenzt und erforderlich, um einen öffentlichen Notstand zu verhindern oder die Erholung von einem öffentlichen Notstand zu unterstützen;

Geänderter Text

b) das Datenverlangen ist zeitlich befristet, im Umfang begrenzt und erforderlich, um einen öffentlichen Notstand zu verhindern oder die Erholung von einem öffentlichen Notstand zu unterstützen, **und alternative Mittel zur Beschaffung solcher Daten sind nicht verfügbar oder unangemessen**;

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) **aufgrund des Fehlens verfügbarer Daten ist** die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union daran gehindert, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich **vorgesehene Aufgabe** im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und

Geänderter Text

c) **als letztes Mittel, wenn** die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union **aufgrund des Fehlens verfügbarer Daten** daran gehindert **ist**, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich **als** im öffentlichen Interesse **liegend vorgesehene Aufgabe** zu erfüllen, und

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union **kann diese Daten nicht auf andere Weise erlangen, auch nicht durch** Datenerwerb auf dem Markt zu Marktpreisen oder **aufgrund bestehender**

Geänderter Text

1. die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union **hat alle anderen ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, um diese Daten zu erlangen, auch** Datenerwerb auf dem

Datenbereitstellungspflichten, und durch den Erlass neuer Rechtsvorschriften ***kann*** die rechtzeitige Verfügbarkeit der Daten ***nicht gewährleistet werden, oder***

Markt ***oder vom Dateninhaber*** zu Marktpreisen oder ***Rückgriff auf bestehende rechtliche Datenbereitstellungspflichten oder*** Erlass neuer Rechtsvorschriften, ***die*** die rechtzeitige Verfügbarkeit der Daten ***sicherstellen könnten, und***

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die außergewöhnliche Notwendigkeit nachweisen, für die die Daten verlangt werden;

Geänderter Text

b) die außergewöhnliche Notwendigkeit ***gemäß Artikel 15*** nachweisen, für die die Daten verlangt werden;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) ***die*** Frist angeben, innerhalb deren die Daten bereitzustellen sind ***oder*** innerhalb deren der Dateninhaber die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union ersuchen kann, das Verlangen zu ändern oder zurückzuziehen.

Geänderter Text

e) ***eine angemessene*** Frist angeben, innerhalb deren die Daten bereitzustellen sind, ***sowie eine angemessene Frist angeben***, innerhalb deren der Dateninhaber die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union ersuchen kann, das Verlangen zu ändern oder zurückzuziehen, ***wobei die Art der geltend gemachten außergewöhnlichen Notwendigkeit, die Größe des Unternehmens, die Art und Granularität der Daten und gegebenenfalls die technischen und organisatorischen Anpassungen, die erforderlich sind, um dem Verlangen nachzukommen, zu berücksichtigen sind.***

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) im Hinblick auf die Granularität und **den Umfang** der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten in einem angemessenen Verhältnis zu der außergewöhnlichen Notwendigkeit stehen;

Geänderter Text

b) im Hinblick auf die Granularität, **den Umfang** und **die Art** der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten in einem angemessenen Verhältnis zu der außergewöhnlichen Notwendigkeit stehen;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die rechtmäßigen Ziele des Dateninhabers unter Berücksichtigung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und der Kosten und des nötigen Aufwands der Datenbereitstellung achten;

Geänderter Text

c) die rechtmäßigen Ziele des Dateninhabers unter Berücksichtigung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und der Kosten und des nötigen Aufwands der Datenbereitstellung achten; **gegebenenfalls müssen darin die Maßnahmen, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen zu treffen sind, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen, technischen Normen und Verhaltenskodizes, angegeben sein;**

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) soweit wie möglich nur nicht personenbezogene Daten betreffen;

Geänderter Text

d) soweit wie möglich nur nicht personenbezogene Daten betreffen; **wenn personenbezogene Daten betroffen sind, muss in dem Datenverlangen**

nachgewiesen sein, dass nicht personenbezogene Daten nicht ausreichen würden, um der außergewöhnlichen Notwendigkeit gerecht zu werden, und die Daten müssen in aggregierter oder pseudonymisierter Form angefordert werden;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) dem Dateninhaber Aufschluss über die Sanktionen geben, die nach Artikel 33 von *einer* nach Artikel 31 *zuständigen Behörde* verhängt werden, wenn er dem Verlangen nicht nachkommt;

Geänderter Text

e) dem Dateninhaber Aufschluss über die Sanktionen geben, die nach Artikel 33 von *einem Datenkoordinator* nach Artikel 31 verhängt werden, wenn er dem Verlangen nicht nachkommt;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) *ohne ungebührliche Verzögerung* online veröffentlicht *werden*.

Geänderter Text

f) *dem in Artikel 31 genannten Datenkoordinator übermittelt werden, der das Verlangen unverzüglich* online veröffentlicht. *Der Datenkoordinator kann die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union unterrichten, wenn der Dateninhaber die angeforderten Daten bereits als Antwort auf ein zuvor zu demselben Zweck von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union eingereichtes Verlangen bereitgestellt hat.*

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Absatz 3 hindert eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union nicht daran, nach diesem Kapitel erlangte Daten mit anderen öffentlichen Stellen und mit Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zur Wahrnehmung der in Artikel 15 genannten Aufgaben auszutauschen oder die Daten einem Dritten bereitzustellen, den sie im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Vereinbarung mit technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben betraut hat. Dabei gelten die in Artikel 19 genannten Pflichten der öffentlichen Stellen und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Geänderter Text

Absatz 3 hindert eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union nicht daran, nach diesem Kapitel erlangte Daten mit anderen öffentlichen Stellen und mit Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zur Wahrnehmung der in Artikel 15 genannten Aufgaben auszutauschen oder die Daten einem Dritten bereitzustellen, den sie im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Vereinbarung mit technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben betraut hat. Dabei gelten die in Artikel 19 genannten Pflichten der öffentlichen Stellen und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **für diese Dritten**.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach diesem Absatz **übermittelt** oder **bereitstellt**, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.

Geänderter Text

Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach diesem Absatz **zu übermitteln** oder **bereitzustellen beabsichtigt**, teilt sie dies **unverzüglich** dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit. **Innerhalb der in Artikel 18 Absatz 2 angegebenen Fristen, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung, kann der Dateninhaber die Absicht, Daten einem Dritten zu übermitteln oder bereitzustellen, ablehnen oder angemessene Einwände dagegen vorbringen.**

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Dritte darf die Daten, die er von einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union infolge einer Beauftragung mit technischen Inspektionen oder sonstigen Aufgaben nach Absatz 4 erhält, nicht dazu verwenden, ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entwickeln, das bzw. die mit dem Produkt oder der Dienstleistung im Wettbewerb steht, von dem bzw. der die abgerufenen Daten stammen, oder die Daten zu diesem Zweck mit einem anderen Dritten teilen oder Versuche unternehmen, die Anonymisierung der Daten rückgängig zu machen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich bereit.

(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich **und für den nach Artikel 17 Absatz 1 beantragten Zeitraum** bereit.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, **innerhalb von fünf Arbeitstagen und** in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von **15** Arbeitstagen nach Eingang das Verlangen aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:

Geänderter Text

(2) Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, **und unter Berücksichtigung der Kriterien für die Festlegung einer angemessenen Frist durch die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e** kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, **oder** in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von **zwei bis 20** Arbeitstagen nach Eingang das Verlangen aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:

Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die **Daten sind nicht verfügbar**;

Geänderter Text

a) **höhere Gewalt oder faktische Unmöglichkeit, die nicht dem Dateninhaber geschuldet ist, einschließlich technischer und organisatorischer Gründe wie Nichtverfügbarkeit der Daten**;

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) das Verlangen **erfüllt nicht die Voraussetzungen** in Artikel 17 Absätze 1 und 2.

Geänderter Text

b) **der Dateninhaber erklärt, dass** das Verlangen **unvollständig ist, offensichtliche formale oder inhaltliche**

Fehler enthält, offenkundig missbräuchlich ist oder eine der in Artikel 17 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder darüber hinausgeht.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union der Ablehnung eines Dateninhabers, die verlangten Daten bereitzustellen, oder der von ihm beantragten Änderung des Verlangens widersprechen oder möchte der Dateninhaber Einspruch gegen das Verlangen einlegen, so wird **die** in Artikel 31 genannte **zuständige Behörde** mit der Angelegenheit befasst.

Geänderter Text

(6) Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union der Ablehnung eines Dateninhabers, die verlangten Daten bereitzustellen, oder der von ihm beantragten Änderung des Verlangens widersprechen oder möchte der Dateninhaber Einspruch gegen das Verlangen **oder gegen die Absicht, Daten einem Dritten zu übermitteln**, einlegen, so wird **der** in Artikel 31 genannte **Datenkoordinator** mit der Angelegenheit befasst.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, die Daten **aufgrund eines Verlangens** nach Artikel 14 **erhalten hat**,

Geänderter Text

(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, die **bzw. das** Daten nach Artikel 14 **anfordert**,

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) darf die Daten **nicht** in einer Weise **nutzen**, die mit dem Zweck, zu dem sie verlangt wurden, **unvereinbar** ist;

Geänderter Text

a) darf die Daten **ausschließlich** in einer Weise, die mit dem Zweck, zu dem sie verlangt wurden, **vereinbar** ist, **und für die Dauer der beabsichtigten Nutzung nach Artikel 17 Absatz 1 nutzen**;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) darf die Daten nicht in einer Weise kombinieren oder verarbeiten, die die Anonymisierung dieser Daten rückgängig machen würde;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Eine Offenlegung von **Geschäftsgeheimnissen oder mutmaßlichen** Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union ist nur insoweit erforderlich, wie dies für den Zweck **des** Verlangens unerlässlich ist. In diesem **Falle trifft** die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union **geeignete** Maßnahmen, um die Vertraulichkeit dieser Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union ist nur insoweit erforderlich, wie dies für den Zweck **eines** Verlangens **nach Artikel 15** unerlässlich ist. In diesem **Fall muss der Dateninhaber die Daten bestimmen, die als Geschäftsgeheimnis geschützt sind**. Die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union **trifft vorab alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die mit dem Dateninhaber oder mit dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse, falls es sich nicht um dieselbe juristische Person handelt,**

vereinbart wurden, um die Vertraulichkeit dieser Geschäftsgeheimnisse zu wahren, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen und technischen Normen sowie die Anwendung von Verhaltenskodizes.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union einem Dritten Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben, mit denen sie bzw. es aufgrund der Beauftragung mit technischen Inspektionen oder sonstigen Aufgaben gemäß Artikel 17 Absatz 4 betraut wurde, übermittelt oder bereitstellt, so werden die vom Dateninhaber als solche bestimmten Geschäftsgeheimnisse nur in dem Umfang offengelegt, in dem sie für den Dritten unbedingt erforderlich sind, um die ausgelagerten Aufgaben wahrzunehmen, und sie werden nur offengelegt, sofern alle erforderlichen spezifischen Maßnahmen, die zwischen dem Dateninhaber und dem Dritten vereinbart wurden, im Voraus getroffen werden, einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Geschäftsgeheimnisse, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen und technischen Standards sowie die Anwendung von Verhaltenskodizes.

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Fällen, in denen die öffentliche Stelle bzw. das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, die bzw. das Daten angefordert hat, oder der Dritte, dem die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 bereitgestellt wurden, diese Maßnahmen nicht umsetzt oder gegen die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen verstößt, ist der Dateninhaber befugt, die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuft Daten auszusetzen. In solchen Fällen muss der Dateninhaber dem Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 31 dieser Verordnung niedergelassen ist, unverzüglich mitteilen, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union oder der Dritte die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so entscheidet der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Weitergabe der Daten wiederaufgenommen wird oder nicht, und gibt, wenn ja, an, unter welchen Bedingungen sie wiederaufgenommen wird.

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Werden** Daten zur Bewältigung

(1) **Nach der Bereitstellung von** Daten

eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15 Buchstabe a **bereitgestellt, so geschieht dies kostenlos.**

zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15 Buchstabe a **hat der Dateninhaber Anspruch auf einen Ausgleich, der nur die nachgewiesenen technischen und organisatorischen Kosten deckt, die entstanden sind, um dem Verlangen nachzukommen.**

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Beantragt der Dateninhaber für die** Bereitstellung von Daten nach einem Verlangen gemäß Artikel 15 Buchstaben b oder c **einen Ausgleich, so darf dieser Ausgleich die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen, erforderlichenfalls einschließlich der Kosten einer Anonymisierung und technischen Anpassung, zuzüglich einer angemessenen Marge, nicht übersteigen.** Auf Anfrage der öffentlichen Stelle oder des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union, die bzw. das die Daten verlangt hat, übermittelt der Dateninhaber Informationen über die Grundlage für die Berechnung der Kosten und der angemessenen Marge.

Geänderter Text

(2) **Nach** der Bereitstellung von Daten nach einem Verlangen gemäß Artikel 15 Buchstaben b oder c **hat der Dateninhaber Anspruch auf einen Ausgleich, der mindestens die technischen und organisatorischen Kosten deckt, die entstanden sind, um dem Verlangen nachzukommen,** erforderlichenfalls einschließlich der Kosten einer Anonymisierung und technischen Anpassung, zuzüglich einer angemessenen Marge. Auf Anfrage der öffentlichen Stelle oder des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union, die bzw. das die Daten verlangt hat, übermittelt der Dateninhaber Informationen über die Grundlage für die Berechnung der Kosten und der angemessenen Marge.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Gibt es zwischen dem Dateninhaber und der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union keine Einigung über den Ausgleich, sollte die**

Angelegenheit an den Datenkoordinator nach Artikel 31 verwiesen werden.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse handeln. **Dies umfasst** keine Organisationen, die dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

Geänderter Text

(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten,

- a) müssen gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse handeln;
- b) **dürfen** keine Organisationen **sein**, die dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten;
- c) **müssen offenlegen, wie die Forschungstätigkeit finanziert wird;**
- d) **müssen in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten und personenbezogene Daten zu schützen, und nachweisen, dass sie hierzu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen haben;**
- e) **müssen sich verpflichten, ihre**

Forschungsergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Forschungstätigkeit und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der betroffenen Dateninhaber kostenlos öffentlich zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 **und** des Artikels 19 einhalten.

Geänderter Text

(3) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3, des Artikels 19 **und des Artikels 20** einhalten.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach Absatz 1 übermittelt oder bereitstellt, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.

Geänderter Text

(4) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach Absatz 1 übermittelt oder bereitstellt, teilt sie dies **unverzüglich** dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit **und erteilt alle erforderlichen Auskünfte über die Identität des Datenempfängers und die Tätigkeiten, die der Datenempfänger auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Daten durchführen wird. Innerhalb der in Artikel 18 Absatz 2 angegebenen Fristen, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung, kann der Dateninhaber die Absicht, Daten einer Forschungsorganisation oder einem Statistikamt zu übermitteln oder bereitzustellen, ablehnen oder**

angemessene Einwände dagegen vorlegen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Beabsichtigt eine öffentliche Stelle, von einem Dateninhaber, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, die Bereitstellung von Daten zu verlangen, so teilt sie diese Absicht zunächst **der** in Artikel 31 genannten **zuständigen Behörde** des betreffenden Mitgliedstaats mit. Dies gilt auch für Zugangsverlangen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Geänderter Text

(3) Beabsichtigt eine öffentliche Stelle, von einem Dateninhaber, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, die Bereitstellung von Daten zu verlangen, so teilt sie diese Absicht zunächst **dem** in Artikel 31 genannten **Datenkoordinator** des betreffenden Mitgliedstaats mit. Dies gilt auch für Zugangsverlangen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 3 berät **die betreffende zuständige Behörde** die anfragende öffentliche Stelle hinsichtlich einer etwaigen Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, um den Verwaltungsaufwand des Dateninhabers bei der Erfüllung des Verlangens zu verringern. Die anfragende öffentliche Stelle trägt den Ratschlägen **der** betreffenden **zuständigen Behörde** Rechnung.

Geänderter Text

(4) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 3 berät **der Datenkoordinator** die anfragende öffentliche Stelle hinsichtlich einer etwaigen Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, um den Verwaltungsaufwand des Dateninhabers bei der Erfüllung des Verlangens zu verringern. Die anfragende öffentliche Stelle trägt den Ratschlägen **des** betreffenden **Datenkoordinators** Rechnung.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 treffen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten alle angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn **dies im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht** des betreffenden Mitgliedstaats **stünde**.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 treffen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten alle angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn **damit gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht** des betreffenden Mitgliedstaats **verstoßen würde**.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Übermittlung von oder die Zugangsgewährung zu im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten verlangt wird, **dürfen** jedenfalls nur dann anerkannt **oder** vollstreckbar **werden**, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder eine solche Übereinkunft zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Geänderter Text

(2) Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Übermittlung von oder die Zugangsgewährung zu im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten verlangt wird, **werden** jedenfalls nur dann anerkannt **bzw. sind nur dann** vollstreckbar, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder eine solche Übereinkunft zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Adressat der Entscheidung kann die Stellungnahme **der nach dieser Verordnung zuständigen Stellen oder Behörden einholen**, um festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung sensible Geschäftsdaten betreffen **oder** die nationalen Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte.

Geänderter Text

Der Adressat der Entscheidung kann **um** die Stellungnahme **des Datenkoordinators im Sinne dieser Verordnung ersuchen**, um festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung **Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte** betreffen **könnte**. **Er ersucht um die Stellungnahme der Kommission, wenn die Entscheidung** die nationalen Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. **Hat der Empfänger binnen eines Monats keine Antwort erhalten oder kommen die zuständigen Behörden in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so lehnt der Adressat die Aufforderung zur Übermittlung oder Bereitstellung von Daten aus diesen Gründen ab.**

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der durch die Verordnung [xxx – Daten-Governance-Gesetz] eingesetzte Europäische Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Geänderter Text

Der durch die Verordnung [xxx – Daten-Governance-Gesetz] eingesetzte **und in Artikel 31a genannte** Europäische Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Gleichwertigkeit: ein intelligenter Vertrag muss das gleiche Maß an Schutz und Rechtssicherheit bieten wie andere Verträge, die mit anderen Mitteln zustande gekommen sind;

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen: ein intelligenter Vertrag muss so konzipiert sein, dass die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sichergestellt ist.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – title

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zuständige Behörden

Datenkoordinatoren

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine

oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere neue Behörden einrichten oder sich auf bestehende Behörden stützen.

unabhängige Koordinierungsbehörde („Datenkoordinator“), die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich ist, die diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten koordiniert, im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle gegenüber der Kommission fungiert und den Mitgliedstaat in dem in Artikel 31a genannten Europäischen Dateninnovationsrat vertritt.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 **gilt** Folgendes:

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 **sorgt der Datenkoordinator jedes Mitgliedstaats für die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden, die für die Überwachung anderer Rechtsakte der Union oder nationaler Rechtsakte im Bereich Daten und elektronische Kommunikationsdienste zuständig sind, wobei Folgendes gilt:**

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die für die Anwendung und Durchsetzung des Kapitels VI dieser Verordnung zuständige nationale Behörde muss über Erfahrungen auf dem Gebiet der Daten und der elektronischen Kommunikationsdienste verfügen.

entfällt

Änderungsantrag 145

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **jeweiligen** Aufgaben und Befugnisse der nach Absatz 1 benannten **zuständigen Behörden** eindeutig festgelegt werden und Folgendes umfassen:

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufgaben und Befugnisse der nach Absatz 1 benannten **Datenkoordinatoren** eindeutig festgelegt werden und Folgendes umfassen:

Änderungsantrag 146

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Sensibilisierung von Nutzern und Rechtsträgern, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, für **die** Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung;

Geänderter Text

a) **Förderung von Maßnahmen und Instrumenten im Bereich der Datenkompetenz** sowie Sensibilisierung von Nutzern und Rechtsträgern, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, für **ihre** Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung;

Änderungsantrag 147

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) **Abgabe von Empfehlungen und Beratung von Nutzern und Rechtsträgern, insbesondere Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, bei der Durchführung dieser Verordnung;**

Änderungsantrag 148

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)**

ab) Erleichterung des Informationsaustauschs und des Austauschs über bewährte Verfahren zwischen Rechtsträgern, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße gegen diese Verordnung, angemessene Untersuchung des Beschwerdegegenstands und Unterrichtung des Beschwerdeführers innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder eine Koordinierung mit einer anderen zuständigen Behörde notwendig ist;

b) Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße gegen diese Verordnung **im Einklang mit Artikel 32 dieser Verordnung sowie Beschlussfassung betreffend derartige Beschwerden**, angemessene Untersuchung des Beschwerdegegenstands und Unterrichtung des Beschwerdeführers innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder eine Koordinierung mit einer anderen zuständigen Behörde notwendig ist;

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Zusammenarbeit mit den **zuständigen Behörden** anderer Mitgliedstaaten, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung **zu gewährleisten**, einschließlich des unverzüglichen Austauschs aller relevanten Informationen auf elektronischem Wege;

f) Zusammenarbeit mit den **Datenkoordinatoren** anderer Mitgliedstaaten, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung **sicherzustellen**, einschließlich des unverzüglichen Austauschs aller relevanten Informationen auf elektronischem Wege;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **Gewährleistung** der Online-Veröffentlichung der von öffentlichen Stellen **bei Notständen** nach Kapitel V gestellten Datenzugangsverlangen;

Geänderter Text

g) **Entgegennahme und Sicherstellung** der Online-Veröffentlichung der von öffentlichen Stellen **im Fall einer außergewöhnlichen Notwendigkeit** nach Kapitel V gestellten Datenzugangsverlangen;

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden zur Gewährleistung** der Durchsetzung der Pflichten des Kapitels VI im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union und mit der Selbstregulierung, die für Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gelten;

Geänderter Text

h) **Sicherstellung** der **effizienten und raschen** Durchsetzung der Pflichten des Kapitels VI im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union und mit der Selbstregulierung, die für Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gelten;

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so arbeiten die zuständigen Behörden** bei der Wahrnehmung der ihnen nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und Befugnisse untereinander sowie gegebenenfalls auch mit der für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörde

Geänderter Text

(4) **Die Datenkoordinatoren** arbeiten bei der Wahrnehmung der ihnen nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und Befugnisse untereinander sowie **mit dem Europäischen Dateninnovationsrat und** gegebenenfalls auch mit der für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörde **und dem Europäischen**

zusammen, um die einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu **gewährleisten. In solchen Fällen benennen die betreffenden Mitgliedstaaten eine koordinierende zuständige Behörde.**

Datenschutzbeauftragten zusammen, um **für** die einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu **sorgen.**

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **die** Namen **der** benannten **zuständigen Behörden** und **ihre** jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sowie gegebenenfalls den Namen der koordinierenden zuständigen Behörde mit. Die Kommission führt ein öffentliches Register dieser Behörden.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **und dem Europäischen Dateninnovationsrat** den Namen **des** benannten **Datenkoordinators** und **seine** jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sowie gegebenenfalls den Namen der koordinierenden zuständigen Behörde mit. Die Kommission führt ein **leicht zugängliches** öffentliches Register dieser Behörden **und aktualisiert es regelmäßig.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bei der Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung **unterliegen die zuständigen Behörden** keiner direkten oder indirekten Einflussnahme von außen und **dürfen** von anderen Behörden oder von privaten Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Geänderter Text

(6) Bei der Wahrnehmung **seiner** Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung **unterliegt der Datenkoordinator** keiner direkten oder indirekten Einflussnahme von außen und **darf** von anderen Behörden oder von privaten Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die benannten zuständigen Behörden** mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet **werden**, damit **sie ihre** Aufgaben gemäß dieser Verordnung angemessen wahrnehmen **können**.

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **der Datenkoordinator** mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet **wird**, damit **er seine** Aufgaben gemäß dieser Verordnung angemessen wahrnehmen **kann**. **Der Datenkoordinator muss über Erfahrungen, ausreichende technische und personelle Ressourcen und Fachwissen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes, der Daten und der elektronischen Kommunikationsdienste verfügen**.

Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Europäischer Dateninnovationsrat

(1) **Die Datenkoordinatoren vertreten die Mitgliedstaaten in dem mit der Verordnung (EU) 2022/868 (Daten-Governance-Gesetz) eingerichteten Europäischen Dateninnovationsrat.**

(2) **Der Europäische Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Kommission und stellt bei den unter diese Verordnung fallenden Themen die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sicher, um**

a) **einen wirksamen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkt für Daten zu fördern,**

b) **zu einheitlichen Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten beizutragen,**

c) **Leitlinien, Empfehlungen oder schriftliche Beiträge zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung**

dieser Verordnung abzugeben, die

i) mit der Transparenz und Fairness der Vertragsbedingungen im Zusammenhang stehen,

ii) in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen die Berechnung eines Ausgleichs betreffen, auch in Verbindung mit Daten, die öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zur Verfügung gestellt werden,

iii) die Ausarbeitung von Mustervertragsbedingungen und technischen Mitteln im Zusammenhang mit dem Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen dieser Verordnung betreffen.

(3) Die Untergruppe, die einen regelmäßigen Dialog mit den Interessenträgern sicherstellt und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/868 (Daten-Governance-Gesetz) eingesetzt wurde, berät auch den Europäischen Dateninnovationsrat zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und sorgt für eine besondere Aufsicht und Überwachung der Rechte und Pflichten im Einklang mit dieser Verordnung.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Recht auf Beschwerde bei *einer*
zuständigen Behörde

Geänderter Text

Recht auf Beschwerde bei *dem*
Datenkoordinator

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam bei **der jeweils zuständigen Behörde** des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam bei **dem Datenkoordinator** des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden.

Eine solche Beschwerde kann sich aus der Aussetzung der Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuftem Daten ergeben, nachdem die entsprechende Mitteilung des Dateninhabers gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 8 oder Artikel 19 Absatz 2b eingegangen ist.

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) **Die zuständige Behörde**, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand des Verfahrens und die getroffene Entscheidung.

Geänderter Text

(2) **Der Datenkoordinator**, bei dem die Beschwerde eingelegt wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand des Verfahrens und die getroffene Entscheidung.

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) **Die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, um** Beschwerden zu bearbeiten und zu lösen, und **tauschen**

Geänderter Text

(3) **Der Datenkoordinator unterstützt die Zusammenarbeit aller einschlägigen zuständigen Behörden bei der**

dazu unter anderem **unverzüglich alle** relevanten Informationen auf elektronischem Wege **aus**. Diese Zusammenarbeit berührt nicht das besondere Verfahren der Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679.

Bearbeitung und Beilegung von Beschwerden und **sorgt** dazu unter anderem **für den unverzüglichen Austausch aller** relevanten Informationen auf elektronischem Wege. Diese Zusammenarbeit berührt nicht das besondere Verfahren der Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32a

Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Datenkoordinator oder eine zuständige Behörde

(1) Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs hat jeder Nutzer das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine ihn betreffende rechtsverbindliche Entscheidung des Datenkoordinators oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 31.

(2) Für Verfahren gegen einen Datenkoordinator oder eine zuständige Behörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Nutzer oder der ihn vertretende Verband seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Arbeitsplatz oder seine Niederlassung hat.

(3) Wird ein Verfahren gegen eine Entscheidung eines Datenkoordinators oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 31 eingeleitet, der eine Stellungnahme oder ein Beschluss des Europäischen Dateninnovationsrates vorausgegangen ist, so übermittelt die Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt und empfiehlt unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen.

Geänderter Text

Die Kommission erstellt und empfiehlt unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen, **sowie für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und die Wahrung ihrer Vertraulichkeit im Einklang mit dieser Verordnung.**

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel X – Überschrift

Vorschlag der Kommission

**SUI-GENERIS-RECHT IM RAHMEN
DER RICHTLINIE 1996/9/EG**

Geänderter Text

**UNANWENDBARKEIT DES SUI-
GENERIS-RECHTS IM RAHMEN DER
RICHTLINIE 96/9/EG AUF
DATENBANKEN, DIE BESTIMMTE
DATEN ENTHALTEN**

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Damit die Ausübung des Rechts der Nutzer auf Zugang zu solchen Daten und deren Nutzung nach Artikel 4 dieser Verordnung oder des Rechts auf Weitergabe solcher Daten an Dritte nach Artikel 5 dieser Verordnung nicht

Geänderter Text

Das in Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG festgelegte spezifische Schutzrecht sui generis **findet** keine Anwendung auf Datenbanken, die Daten enthalten, die bei der Nutzung eines **in den Anwendungsbereich dieser Verordnung**

behindert wird, findet das in Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG festgelegte spezifische Schutzrecht sui generis keine Anwendung auf Datenbanken, die Daten enthalten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erlangt oder erzeugt wurden.

fallenden Produkts oder verbundenen Dienstes erlangt oder erzeugt wurden.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) ob die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Geschäftsgeheimnisse beziehen, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sicherstellen, ohne den Zugang zu Daten und deren gemeinsame Nutzung zu behindern, und insbesondere ob und wie die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen in der Praxis trotz ihrer Offenlegung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Daten mit Dritten und der Weitergabe durch Unternehmen an Behörden sichergestellt wird, wobei die Bewertung in enger Verbindung mit dem Bewertungsbericht gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/943, der bis zum 9. Juni 2026 erwartet wird, durchgeführt wird,

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Anwendung und Wirksamkeit von Artikel 27 betreffend den internationalen Zugang zu Daten und deren internationale Übermittlung.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | | |
|--|---|------------|
| Titel | Harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) | |
| Bezugsdokumente – Verfahrensnummer | COM(2022)0068 – C9-0051/2022 – 2022/0047(COD) | |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | ITRE 23.3.2022 | |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | JURI 23.3.2022 | |
| Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum | 7.7.2022 | |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Ibán García Del Blanco 28.2.2022 | |
| Prüfung im Ausschuss | 5.9.2022 | 27.10.2022 |
| Datum der Annahme | 24.1.2023 | |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 20 | –: 2 |
| | 0: 1 | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Pascal Arimont, Gunnar Beck, Ilana Cicurel, Geoffroy Didier, Virginie Joron, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Lara Wolters | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Angel Dzhambazki, Andrzej Halicki, Emil Radev, Nacho Sánchez Amor, Yana Toom | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7) | David Cormand, Nicolás González Casares, Birgit Sippel | |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 20 | + |
|-----------|---|
| ID | Virginie Joron, Gilles Lebreton |
| PPE | Pascal Arimont, Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Jiří Pospíšil, Emil Radev, Axel Voss, Marion Walsmann |
| Renew | Ilana Cicurel, Karen Melchior, Yana Toom, Adrián Vázquez Lázara |
| S&D | Nicolás González Casares, Franco Roberti, Nacho Sánchez Amor, Birgit Sippel, Lara Wolters |
| Verts/ALE | David Cormand, Sergey Lagodinsky |

| 2 | - |
|-----|--|
| ECR | Angel Dzhambazki, Raffaele Stancanelli |

| 1 | 0 |
|----|-------------|
| ID | Gunnar Beck |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung